

Ausschuss für Inneres

Protokoll – Teil 1

50. Sitzung (öffentlich)

27. November 2008

Potsdam - Haus des Landtages

13.02 Uhr bis 15.17 Uhr

Vorsitz: Abgeordneter Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
(DIE LINKE)

Protokoll: Stenografischer Dienst

Ausschussreferentin: Katharina Strauß

Anwesenheit: (siehe Anlage 1)

Datum der Ausgabe: 04.12.2008

Tagesordnung:

1. Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens (DS 4/6675)

Aus der Beratung:**Vorsitzender:**

Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie herzlich zur 50. Sitzung des Ausschusses für Inneres.

Ich freue mich, dass Vertreter der Öffentlichkeit so zahlreich anwesend sind. Das ist sicherlich Ausdruck dafür, dass die heute stattfindende Anhörung von großem Interesse ist. Insofern ist eine Anhörung genau das richtige Mittel, um den Diskussionsprozess möglichst vielen Interessierten transparent zu machen.

Sind allen Mitgliedern des Ausschusses die Einladungen zugegangen? - Das ist der Fall.

Gibt es zu der vorgeschlagenen Tagesordnung Bemerkungen? - Das ist nicht der Fall. Dann verfahren wir nach dieser Tagesordnung.

**Zu TOP 1: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens
Drucksache 4/6675**

Der Ausschuss für Inneres hat in seiner 48. Sitzung beschlossen, zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen; diese findet heute statt.

Ich begrüße dazu die von uns eingeladenen Gäste (Liste der Anzuhörenden und Fragenkatalog siehe Anlagen 2 und 3): Herrn Prof. Dr. Asche (Universität Potsdam), Herrn Badstübner (Verband Deutscher Vermessungsingenieure), Herrn Böttcher (Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg), Herrn Brandt (Beigeordneter der Stadt Brandenburg an der Havel), Herrn Dr. Iwers (Landkreistag Brandenburg), Herrn Lalk (Beigeordneter des Landkreises Spree-Neiße), Herrn Luckhardt (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin), Herrn Prof. Dr. Noack (Fachhochschule Lausitz), Herrn Peter (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure) und Herrn Dr. Wächter (Deutsches GeoForschungsZentrum Potsdam).

Ich will an dieser Stelle ausdrücklich vermerken: Es passiert relativ selten, dass alle Anzuhörenden der Einladung folgen. Heute ist das aber der Fall. Auch das unterstreicht die Bedeutung dieses Themas.

Herr Prof. Noack, Herr Lalk, Herr Brandt, Herr Luckhardt, Herr Peter, Herr Böttcher und Herr Badstübner haben vorab schriftliche Stellungnahmen übermittelt (siehe Anlagen 4 - 13). Vielen Dank dafür; das erleichtert immer die Arbeit.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir die Anhörung in drei Blöcke gliedern. Im ersten Block würden wir demnach Herrn Brandt, Herrn Lalk und Herrn Luckhardt hören, im zweiten Block Herrn Prof. Dr. Asche, Herrn Prof. Noack und Herrn Dr. Wächter, im dritten Block Herrn Badstübner, Herrn Böttcher, Herrn Dr. Iwers und Herrn Peter. Die Abgeordneten haben nach jedem Block die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Diese Praxis hat sich bewährt. Sind Sie damit einverstanden, dass wir so verfahren? - Es erhebt sich kein Widerspruch.

Aus dem ersten Block rufe ich Herrn Brandt auf.

Herr Brandt (Beigeordneter der Stadt Brandenburg an der Havel):

Zunächst herzlichen Dank dafür, dass ich mich heute für das Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel äußern darf. Ich möchte mich im Wesentlichen auf das beziehen, was wir bereits schriftlich zugearbeitet haben. Aus kommunaler Sicht sind wir von dem Gesetz natürlich in vielfältiger Weise betroffen. Auf diese Aspekte möchte ich mich beschränken.

Die Katasterbehörde darf künftig keine Fortführungsmessung für Dritte mehr vornehmen. Das ist aus unserer Sicht eine Einschränkung der kommunalen Tätigkeit, die auch Folgen haben wird. Mit der Neuregelung bezüglich des operativen Vermessungsgeschäfts wird das kommunale Kataster- und Vermessungsamt in doppelter Weise benachteiligt. Dadurch, dass wir die Katastervermessung nicht mehr vornehmen können, kann das entsprechende Personal für diese Aufgabe nicht mehr eingesetzt werden. Entlassungen sind nicht ohne weiteres möglich; wir werden aber andere, neue Aufgabenfelder für das dort eingesetzte Personal aus kommunaler Sicht schwerlich bis gar nicht finden können.

Als zweiter Aspekt kommt hinzu, dass wir mit erheblichen Gebührenaufschlägen der Katasterbehörde rechnen müssen. Wir gehen davon aus, dass sich das vermessungstechnische Fachpersonal der behördlichen Vermessungsstelle nicht mehr selbst finanzieren kann, was somit zu einer Belastung der kommunalen Haushalte führen wird.

Ein weiterer Aspekt, den ich deutlich machen möchte, steht im Zusammenhang mit der Privatisierung weiterer öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Informationsertei-

lung. Da wir Auskünfte in geringerem Maße erteilen werden, ist auch in diesem Zusammenhang mit Einnahmeausfällen zu rechnen. Andererseits gehen wir davon aus, dass von Dritten erteilte Auskünfte, wenn sie unvollständig oder unrichtig sind - die Richtigkeit können wir dann nicht sicherstellen -, zu einem verstärkten Nachfragebedarf bei der kommunalen Vermessungsstelle führen. Dafür muss entsprechendes Fachpersonal vorgehalten werden. Diese Auskünfte sind - nach unserer Lesart des Entwurfs - aber kostenfrei. Die abschließende Beratung gegebenenfalls unzufriedener Bürger wäre auch durch uns abzudecken; Einnahmen können wir aber damit nicht erschließen.

Ein weiterer Punkt, auf den ich aufmerksam machen möchte, betrifft die Entwurfsformulierung zur Aufgabenreduzierung. Im Gesetzentwurf ist an verschiedenen Stellen von einer Aufgabenreduzierung durch Privatisierung und in diesem Zusammenhang von einer Entlastung der Katasterämter die Rede.

Wir selbst haben uns in diesem Zusammenhang Fragen gestellt: Haben sich die Katasterbehörden beispielsweise über das Recht, Liegenschaftsvermessungen für Dritte durchzuführen, in der Vergangenheit beschwert? Nach meinem Kenntnisstand ist das nicht der Fall. Haben sich jemals Bürger beschwert, weil sie Auskünfte von den Katasterämtern fachlich und sachlich richtig und in hoher Qualität erhalten haben? Das ist aus unserer Sicht auch nicht der Fall. Beschwerden darüber, dass die Katasterbehörden stets bemüht waren, ihre Nachweise automatisch, nachhaltig und aktuell zu führen, sind mir ebenfalls nicht bekannt. Daher liegt eine Entlastung - das ist jedenfalls unser Gefühl - nicht vor.

Wir sind als Kommune mit den Konsequenzen dieses Gesetzes belastet. Aus dem Entwurf werden sich, sollte er so beschlossen werden, Konsequenzen für die Kataster- und Vermessungsämter ergeben. Insbesondere werden für das derzeit dort vorgehaltene Personal neue Aufgabenfelder kaum oder gar nicht erschlossen werden können. Im Extremfall müssten wir hochqualifiziertes Fachpersonal entlassen; das werden wir aber wahrscheinlich nicht umsetzen können. Somit ergibt sich eine Belastung der kommunalen Haushalte.

Es kann zu einer sich verschlechternden oder widersprüchlichen Geobasisdatenlage kommen. Mit dem der Katasterbehörde verbleibenden Personal wird keine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung mehr möglich sein. Mit Einschränkungen wäre insbesondere dann zu rechnen, wenn sich herausstellen sollte, dass sich der Nachfragebedarf zu Auskünften Dritter erhöht.

Wir gehen derzeit von einem Anstieg der Zahl der Widersprüche aus. Für deren Bearbeitung muss wiederum Fachpersonal zur Verfügung stehen.

Das sind aus unserer Sicht die wesentlichen Auswirkungen auf die Kommune.

Wir haben natürlich in bestimmten Bereichen Erfahrungswerte zugrunde gelegt und können Auswirkungen nur prognostisch erfassen. Wir werden sehen, wie sich das dann in der Realität darstellt.

Als abschließenden Punkt nenne ich den Wegfall der öffentlich-rechtlichen Abmarkungsverpflichtung der festgestellten Flurstücksgrenzen. Ich verweise auf die in § 919 Abs. 1 BGB verankerten privatrechtlichen und dann wohl oder übel auch gerichtlich durchzusetzenden Mitwirkungspflichten der Nachbarn bei einer Grenzabmarkung. Die Beibehaltung der Abmarkungsverpflichtung ist aus unserer Sicht erforderlich. Damit wird dem Offenkundigkeitsprinzip des öffentlichen Registers „Liegenschaftskataster“ Rechnung getragen. Ebenso wird die widerlegbare Vermutung der Rechtmäßigkeit der Grenze begründet - Richtigkeitsvermutung -, aber auch wegen des öffentlichen Interesses am Erhalt des Grenzfriedens sollte an der gesetzlich fixierten Abmarkungsverpflichtung festgehalten werden.

Wir gehen davon aus, dass es in der Fläche, bei den Betroffenen, natürlich ein Interesse an der dauerhaften Feststellung der Grenze gibt. In den Fällen, in denen Abmarkungen nicht vorgefunden werden, gibt es oft Unfrieden; das wissen wir aus der Bearbeitung von Beschwerden. Ich denke, dieser Unfrieden ließe sich vermeiden.

Soweit darüber hinaus seitens der Stadt Brandenburg an der Havel Ausführungen zu machen waren oder uns Fragen gestellt wurden, haben wir schriftlich geantwortet. Darauf würde ich mich dann auch beziehen.

Vorsitzender:

Vielen Dank, Herr Brandt! Sie haben sich vorbildlich an die vorgegebene Redezeit von 10 Minuten gehalten. - Ich rufe nunmehr Herrn Lalk auf. Bitte schön.

Herr Lalk (Beigeordneter des Landkreises Spree-Neiße):

Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch ich möchte mich dafür bedanken, dass ich heute für die kommunale Ebene Argumente in Bezug auf den Gesetzentwurf vortragen darf. Es besteht sicherlich die Gefahr, dass sich das eine oder andere doppelt, da wir beide aus kommunaler Sicht Stellung nehmen; dennoch werde ich das eine oder andere wiederholen.

Vorausschickend kann ich sagen: Dieser Gesetzentwurf ist ein Vorhaben, für das wir seit 1990 gekämpft haben. Ich war im Kataster- und Vermessungsamt unseres Kreises leitend tätig und erwähne insbesondere die Breite der Geoinformation, die hier niedergeschrieben wurde.

Nichtsdestotrotz muss man aus der Sicht der kommunalen Ebene etwas Wasser in den Wein gießen; das ist schon bei meinem Vorredner angeklungen. Es sind im Wesentlichen drei Punkte, die wir an dem Entwurf beanstanden müssen.

Erstens. Die auf Antrag der Bürger erfolgende hoheitliche Vermessungstätigkeit der Kataster- und Vermessungsämter - diese haben bisher 7 bis 8 % dieser Vermessungsleistungen erbracht - soll alleinig auf den ÖbVI übertragen werden. Diese Übertragung geschieht ohne Not.

Zweitens. Den Kataster- und Vermessungsämtern wird nicht die flächendeckende Auskunft aus dem Liegenschaftszahlen- bzw. Liegenschaftskartenwerk ermöglicht.

Drittens. Bestimmte Bestandteile aus dem Antragsgeschäft des Kataster- und Vermessungsamtes werden auf den ÖbVI übertragen. Das heißt, er ist auch berechtigt, Auskünfte zu erteilen. Demzufolge sinken die Gebühreneinnahmen der Kataster- und Vermessungsämter. Darauf komme ich noch zurück.

So weit, so gut. Nun werden einige einwenden, das seien nicht solche Größenordnungen, die die Kataster- und Vermessungsämter an den Rand des Abgrundes zwingen. Ich werde meine Argumentation aber anhand einiger Zahlen erläutern.

Im Jahr 1994 wurden die Kataster- und Vermessungsämter auf der Grundlage der Funktionalreform auf die Landkreise übertragen, und zwar mit dem gesamten Aufgabenumfang und 100%iger Kostenerstattung. Diese Finanzierung wurde ergänzt durch Gebühreneinnahmen, die die Kataster- und Vermessungsämter aus ihrer Antragstätigkeit erzielten.

Nach Abschluss umfangreicher Automations- und Geodatenerfassungsprojekte im Liegenschaftskataster wurde einer Arbeitsgruppe die Aufgabe übertragen, die weitere Tätigkeit der Kataster- und Vermessungsämter zu bewerten und daraus Vorschläge für einen sozialverträglichen Personalabbau abzuleiten. Das ist geschehen; die Arbeitsgruppe hat getagt.

Das Ergebnis lautet, dass die Kataster- und Vermessungsämter in ihrer Gesamtheit bis zum Jahr 2020 zu einem Personalabbau von derzeit 864 auf dann noch 640 Mitarbeiter kommen sollen. Das ist - darüber gab es weitgehend Konsens - ein Vorhaben, das man sozialverträglich realisieren kann, mit der Einschränkung, dass die Aufgaben aus dem bisherigen Antragsgeschäft weiter wahrgenommen und auch die notwendigen Einnahmen aus diesem Geschäft erzielt werden können. Nur so ist es möglich, diesen sozialverträglichen Personalabbau auch bei uns im Hause zu realisieren.

Ich habe in meinen Unterlagen, die ich Ihnen im Vorfeld zugesandt habe, schon auf die Notwendigkeiten hingewiesen, die sich für uns aus den reduzierten Gebühreneinnahmen ergeben. In der Flurstücksrückverfolgung werden sich die Gebühreneinnahmen aufgrund zurückgehender Antragszahlen vermindern. Ein weiterer Rückgang resultiert aus der Teilung des Geschäfts in Bezug auf Zahlen- und Kartenauszüge. Im Ergebnis des Gesetzentwurfs werden sich auch die Kosten für digitale Daten erheb-

lich reduzieren. Damit sinken die Einnahmen aus dem Antragsgeschäft. Ferner ergibt sich tendenziell ein Rückgang von großen Übernahmen und Gebäudeeinemessungen. Auch bei den Liegenschaftsvermessungen werden wir erhebliche Einnahmeeinbußen hinzunehmen haben. Der geschätzte Einnahmeverlust für das Kataster- und Vermessungsamt liegt bei ca. 170 000 Euro, woraus wir einen Abbau von zwei bis drei Stellen ableiten.

Hochgerechnet auf unsere 18 Amtsbereiche ergibt sich daraus eine geschätzte Mitarbeiterzahl von 36 bis 50, das heißt, um diese Zahl würde sich die für das Jahr 2020 bereits genannte Stellenzahl von 640 zusätzlich - auf dann etwa 580 - reduzieren. Gründe sind nur das sinkende Antragsgeschäft und der Entzug der Aufgaben.

Ich sage noch einmal in aller Klarheit - ich kann jetzt nur für das Kataster- und Vermessungsamt, für das ich zuständig bin, sprechen -: Wir sind in der Lage, den vorher vereinbarten, nicht mit einer Aufgabenreduzierung belegten sozialverträglichen Personalabbau bis zum Jahr 2020 zu realisieren.

Zu den Geodaten! Ich denke, dass zweifelsfrei die Kataster- und Vermessungsämter diese Daten flächendeckend bereitstellen sollten. Die Synergie und die Möglichkeit, große Unternehmen zu beraten, ist das, was wir gewollt haben. Ich erinnere daran, dass das Projekt FALKE in Angriff genommen wurde, gewissermaßen als Oberbegriff zur Modernisierung des Liegenschaftskatasters. Wir wollen, dass die Kataster- und Vermessungsämter beratend vor Ort tätig werden, auch für große Unternehmen; wir wollen Service bieten. Vattenfall macht an der Landkreisgrenze Spree-Neiße nicht halt. Wir wollen die dort zuständigen Mitarbeiter beraten und ihnen auch das entsprechende Rüstzeug an die Hand geben. Ich sage es ganz profan: Vattenfall und Envia wollen nicht nach Potsdam zur Beratung fahren. Das ist die klare Botschaft, das klare Signal, das wir dort mitbekommen haben. Ich denke, man sollte diese Synergieeffekte verstärkt nutzen, schon aus Servicegründen.

Ich fasse zusammen: Wir wollen die gesamte Katasterstruktur im Land Brandenburg weiterentwickeln, die Genauigkeiten erhöhen, die Qualität unserer Produkte steigern und praktisch besser werden. Dazu gibt es Projekte, für die zum Beispiel EFRE-Fördermittel beantragt werden können. Diese Fördermittel müssen aber bis zu einem gewissen Maße kofinanziert werden. Wenn den Katasterämtern Möglichkeiten des Erlangens von Kofinanzierungsmitteln genommen werden, zum Beispiel dadurch, dass aus der Antragstätigkeit keine Gelder mehr akquiriert werden können, dann wird es für die Kreise auf Dauer ein Riesenproblem, diese Gelder bereitzustellen. - Soweit meine Ausführungen.

Vorsitzender:

Vielen Dank, Herr Lalk. - Ich rufe als dritten Anzuhörenden in diesem Block Herrn Luckhardt von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin auf. Bitte sehr.

Herr Luckhardt (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch von meiner Seite herzlichen Dank dafür, dass Sie es mir ermöglichen, zu Ihrem Gesetzentwurf Stellung zu beziehen.

Meine Bewertung fällt logischerweise etwas anders aus als die meiner beiden Vorredner. Ich habe die Möglichkeit, quasi von neutraler Stelle, von außen, auf den Gesetzentwurf zu blicken, und komme daher auch zu einigen anderen Beurteilungen des Entwurfs.

Der Gesetzentwurf sieht vor, eine Aufgabenzuordnung zwischen den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und den Vermessungsstellen vorzunehmen. In Berlin kennen wir eine solche Regelung nicht. Nichtsdestotrotz ist es in Berlin auch ohne diese Regelung seit Jahrzehnten geübte Praxis, die entsprechende Aufgabenzuordnung zu leben. Die bezirklichen Vermessungsstellen in Berlin beschränken sich seit Jahrzehnten auf die eigenen Liegenschaftsvermessungen für kommunale Zwecke und überlassen die Liegenschaftsvermessungen für Dritte den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.

Die beabsichtigte Möglichkeit, dass künftig auch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster erteilen sollen, kennen wir in Berlin zurzeit nicht. Ich betone: zurzeit nicht. Wir beschäftigen uns in Berlin im Moment mit einer Novellierung unseres Vermessungsgesetzes. Gerade wegen der Bürgernähe spricht sehr viel dafür, dass wir im Rahmen der Novellierung unseres Vermessungsgesetzes eine ähnliche Regelung einführen.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit der Kataster- und Vermessungsverwaltung. Ich sehe durch die Aufgabenänderung eigentlich keine Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vermessungsverwaltung. Die Verwaltung wird aus meiner Sicht auch gar keine Kompetenzen verlieren. Die künftig durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wahrzunehmenden Aufgaben obliegen diesen ja nicht allein, sondern sie dürfen weiterhin, für eigene Zwecke, auch durch die Vermessungsverwaltung wahrgenommen werden. In Berlin, ich habe es gesagt, leben wir dies seit mehreren Jahrzehnten. Ich kann eigentlich keine negativen Auswirkungen auf den Behördenbetrieb in Berlin feststellen, sondern muss eher betonen, dass wir sehr positive Erfahrungen gemacht haben. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind aus unserer Sicht für das operative Vermessungsgeschäft prädestiniert und verfügen über freie Kapazitäten. Somit erlangen die Behörden die Möglichkeit, sich auf ihre eigentliche Kernaufgabe, nämlich die Führung der Daten des Liegenschaftskatasters, zu konzentrieren.

Die Fragen 3 bis 6 möchte ich gern überspringen, weil sie sich mit Personalbemessung und Personalabbau beschäftigen. Dazu fehlt mir der interne Blick in das Land

Brandenburg hinein. Diese Fragen sind aus Berliner Sicht nur sehr schwer, eigentlich gar nicht zu beantworten.

Die Frage 7 setzt sich mit der landesweiten Datenabgabe an private Dritte auseinander. Ich kann feststellen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur Datenabgabe nahezu identisch mit derjenigen in Berlin ist. Auch bei uns sind ausschließlich die bezirklichen Vermessungsstellen und die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zuständig, die - vielleicht zur Erläuterung - einen ähnlichen Aufgabenkanon wie die LGB hier in Brandenburg abdeckt. In Berlin werden die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters auch nur nach dem Belegenheitsprinzip durch die bezirklichen Vermessungsstellen abgegeben. Alle bezirksübergreifenden Abgaben erfolgen ausschließlich zentral durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Wir haben in Berlin auch nicht vor, die entsprechende Datenabgabe zu verändern. Hier ist schon zweimal der Begriff „Geodaten-Infrastruktur“ gefallen. Ich halte das auch im Zuge des Aufbaus einer Geodaten-Infrastruktur, die konsequent auf die Nutzung digitaler Medien wie Internet und Intranet setzt, nicht mehr für erforderlich.

Ein weiterer Aspekt, der dafür spricht: Mit Berlin gibt es sogar ein ganzes Bundesland, das nicht einmal den kompetenten Datenkatalog selber abgibt. Wir haben eine Verwaltungsvereinbarung mit Brandenburg und lassen einen Teil unserer Daten jetzt schon ausschließlich durch die LGB hier in Potsdam abgeben.

Das bringt mich schon zu Frage 8: Geodaten-Infrastruktur. Wir sind zurzeit dabei, mit Brandenburg eine gemeinsame Geodaten-Infrastruktur zu realisieren. Deren zentrales Element soll ein gemeinsames zentrales Geoportal sein. Darüber sollen dann allen Nutzern sowohl die Geobasisdaten als auch die Geofachdaten zur Verfügung gestellt werden. Dieses zentrale Geoportal bedingt schon die Einhaltung von zwei Grundprinzipien einer Geodaten-Infrastruktur: Die Daten sollen nur einmal erfasst, nur einmal vorgehalten werden und dann über Internetdienste zu den Nutzern gelangen. Auch wird damit eine Forderung nahezu aller Datennutzer erfüllt. Sie wollen nämlich nicht über das Land verteilte Ansprechpartner haben, sondern eine zentrale Anlaufstelle zur Datenabgabe. Aus meiner Sicht ist eine Ausweitung der Regelungen zur Datenabgabe vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Zur Abmarkung! Die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Regelung entspricht genau der Berliner Rechtslage. In Berlin gibt es eine allgemeine Pflicht zur Kennzeichnung der Grenzpunkte nicht. Wir halten sie auch nicht für erforderlich. Unser Vermessungsgesetz enthält insoweit eine Kann-Regelung. Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte kann die Vermarkung seiner Grenzzeichen beantragen, aber eine Verpflichtung gibt es in Berlin nicht.

Damit kann ich meine Ausführungen bereits beenden. - Herzlichen Dank.

Vorsitzender:

Ich danke Ihnen, Herr Luckhardt. - Damit besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen.
- Bitte, Herr Holzschuher.

Abg. Holzschuher (SPD):

Ich habe zwei Fragen an Herrn Brandt. Wir haben von Herrn Lalk gehört, wie hoch dort voraussichtlich die Einnahmeverluste wären, wenn man insbesondere die Antragsvermessung nicht mehr ermöglichen würde. Können Sie für die Stadt Brandenburg an der Havel in etwa angeben, wie hoch die voraussichtlichen Mindereinnahmen wären, wenn der Entwurf in Kraft träte?

An Herrn Luckhardt habe ich eine ganz andere Frage. Sie meinten, eine Abmarkung sei nicht mehr erforderlich. Nun haben wir - ich unterstelle: Sie auch - alle miterlebt, dass nach der Wende in Ostdeutschland, auch im Ostteil Berlins, zahlreiche Grundstücksgrenzen durch aufwendige Vermessungen rekonstruiert werden mussten, weil sie aufgrund der vorherigen Praxis über Jahrzehnte hinweg nicht mehr beachtet worden waren. Es kam zu zahlreichen Unklarheiten. Gab es zumindest in einer derartigen Situation, die man ja nicht ewig, für alle Zeiten ausschließen kann - wir wollen ein langfristiges Gesetz -, nicht doch Gründe, eine Abmarkung vorzusehen? Hätte man sich dadurch im Ostteil der Stadt nicht vieles erleichtern können, oder spricht auch diese Erfahrung nicht für eine Abmarkungspflicht?

Vorsitzender:

Bitte, Herr Brandt.

Herr Brandt (Beigeordneter der Stadt Brandenburg an der Havel):

Wir rechnen mit einer ähnlichen Größenordnung wie der Kollege. Wenn von der Vermessungsstelle die entsprechenden Vermessungen für Dritte nicht mehr vorgenommen werden können, erwarten wir Mindereinnahmen von etwa 100 000 Euro. Im Zusammenhang mit Auskünften und Auszügen erwarten wir einen Rückgang um 50 000 Euro. Als Summe ergeben sich etwa 150 000 Euro. Der Kollege hat, wenn ich mich richtig erinnere, von 170 000 Euro gesprochen. Hinzurechnen muss man natürlich die Kosten für Personal, das dann gegebenenfalls beschäftigt, aber nicht eingesetzt werden kann. Das sind in unserer Vermessungsstelle drei VBE, in der Katasterbehörde selbst ebenfalls drei VBE.

Herr Luckhardt (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin):

Das waren eigentlich zwei Fragen. Wir in Berlin haben die Abmarkung nicht irgendwann abgeschafft, sondern wir kennen sie gar nicht. Wir hatten noch nie ein Vermessungsgesetz, das die Bürger zur Abmarkung verpflichtet hätte.

Ich will gern einräumen, dass Berlin als Großstadt natürlich einen gewissen Vorteil hat, weil im großstädtischen Raum Grundstücksgrenzen häufig durch Gebäude oder andere Topographien bereits unverrückbar äußerlich gekennzeichnet sind. Daher sind wir nicht auf den Gedanken gekommen, im Ostteil der Stadt eine Abmarkungspflicht einzuführen.

Abg. Claus (DVU):

Herr Brandt, in Ihrer Antwort auf Frage 4 schätzen Sie ein, dass die Stadt Brandenburg an der Havel aufgrund des Gesetzes im Zeitraum von 2009 bis 2018 einen Stellenabbau von etwa 20 Vollbeschäftigteneinheiten haben würde. Wie würde der Personalabbau bei Ihnen aussehen, das heißt inwieweit ist mit einer betrieblichen Kündigung von wie vielen Mitarbeitern im Zeitraum von 2009 bis 2018 zu rechnen?

Herr Lalk, in Ihrer Antwort auf Frage 7 steht, dass die Bürger aufgrund der Umsatzsteuerpflichtigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erhöhte Gebühren zu erwarten hätten. Meine Frage geht dahin, inwieweit durch die Abgaben an die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure geringere Nettogebühren - also ohne Umsatzsteuer - zu erwarten sind, und inwieweit dann vielleicht andere Gebührensätze geltend gemacht werden könnten?

Herr Brandt (Beigeordneter der Stadt Brandenburg an der Havel):

Mein Kollege hatte bereits darauf hingewiesen, dass wir uns als kommunale Kataster- und Vermessungsämter - als Kataster- und Vermessungsämter im Auftrag der Stadt und als kommunale Vermessungsstelle - der Notwendigkeit, effizienter zu arbeiten, nicht verschließen. Dazu gibt es verbindliche Absprachen bis zum Jahre 2020. Wir sind in der Lage, in dem, was dort besprochen wurde, was auch Gegenstand unserer Planungen ist, diesen Abbau sozialverträglich zu generieren. Das funktioniert nach meiner Einschätzung in der Stadt Brandenburg an der Havel sehr gut. Wir werden das im Wesentlichen auch über altersbedingten Abgang regeln können.

Das wird aus meiner Sicht mit diesem Gesetzentwurf natürlich insoweit verschärft, als wir dann die Stellen von Mitarbeitern, die wir bislang in der kommunalen Vermessung und darüber hinaus bei den Auskünften eingesetzt haben, gegebenenfalls über diesen Anteil hinaus abbauen müssten oder aber - das ist auch eine Annahme - einsetzen müssten, um kostenfreie Auskünfte zu erteilen und Dinge geradezurücken, die möglicherweise außerhalb unseres Hauses einer Klärung bedürfen, jedoch keine Einnahmen generieren. Ich kann an der Stelle noch nicht sagen, ob es gelingen könnte, dies auch sozialverträglich zu gestalten.

Herr Lalk (Beigeordneter des Landkreises Spree-Neiße):

Hinsichtlich der Umsatzsteuerpflichtigkeit gibt es, zumindest was das Antragsvermessungsgeschäft betrifft, eine relativ klare Regelung, da es bisher so war - und hoffentlich auch zukünftig so ist -, dass von beiden Seiten eine Umsatzsteuer auf die Gebühren für Auszüge aus dem Liegenschaftskataster erhoben wurde. Wir hätten vom Kataster- und Vermessungsamt selbstverständlich keine Umsatzsteuer erhoben.

Hinsichtlich der ÖbVIs, die umsatzsteuerpflichtig sind, muss eine Regelung gefunden werden, die ich mir gegenwärtig noch nicht vorstellen kann; ich bin kein Steuerexperte. Aber die ganze Sache scheint mir sehr fraglich zu sein. Deshalb habe ich das so aufgeschrieben.

Abg. Bochow (SPD):

Herr Brandt, Sie haben von Konsequenzen gesprochen, dass keine neuen Entlassungen notwendig seien, aber nicht möglich. Sie hatten auf die vorhergehende Frage jetzt schon eine Teilantwort gegeben. Wie sehen Sie die Problematik, wenn es tatsächlich so eintritt und eine Sozialauswahl notwendig wird, dass Sie auch in anderen Bereichen unter Umständen Fachpersonal verlieren, das Sie dringend benötigen, was Sie aber über den notwendigen Weg, den Sie einschreiten müssen, nicht halten können? Sehen Sie die Gefahr?

Herr Brandt (Beigeordneter der Stadt Brandenburg an der Havel):

Das ist eine sehr schwierige Frage, die am Ende gegebenenfalls Arbeitsgerichte zu entscheiden hätten. Wir haben hochspezialisiertes Fachpersonal. Wir haben darüber hinaus eine sehr große Anzahl von Mitarbeitern, die gegebenenfalls in eine Sozialauswahl einzubeziehen wären. Die Frage ist von mir jetzt nur spekulativ zu beantworten, weil ich die Sozialdaten der Kollegen jetzt nicht im Kopf habe. Aber es ist durchaus möglich, dass ich für das Kataster- und Vermessungsamt qualifizierte und gut ausgebildete Mitarbeiter, die hervorragend arbeiten, im Rahmen der Sozialauswahl gegebenenfalls anderswo einsetzen müsste. Dann stellt sich die Frage, ob sie diese Aufgaben in gleicher Weise erfüllen können wie die Kollegen, die jetzt damit befasst sind. Das ist jetzt aber rein spekulativ. Das muss man sich im Einzelfall anschauen und beantworten. Da muss ich die Antwort schuldig bleiben.

Abg. Bochow (SPD):

Aber die Gefahr sehen Sie schon?

Herr Brandt (Beigeordneter der Stadt Brandenburg an der Havel):

Sozialauswahl ist immer eine Gefahr, und in der Regel verliert man nicht diejenigen, auf die man am ehesten verzichten würde.

Abg. Dr. Bernig (DIE LINKE):

Herr Brandt, Sie sprachen davon, dass im Zuge der Kompetenzverlagerung oder auch der Privatisierung neue Aufgabenfelder schwer zu finden seien; so habe ich das jedenfalls verstanden. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme sprechen Sie davon, dass der Berichtigung von Mängeln im Liegenschaftskataster ein neuer Stellenwert zukommt. Wäre das so eine Aufgabe, die dann stärker wahrgenommen werden muss? In dem Zusammenhang weisen Sie auch darauf hin, dass die Gebühren für Berichtigungen nicht dem Bürger aufgelastet werden sollen. Könnten Sie das bitte noch etwas näher erläutern?

Herr Brandt (Beigeordneter der Stadt Brandenburg an der Havel):

Wir sind an der Stelle natürlich auch mit hypothetischen Annahmen konfrontiert. Wir schauen in die Zukunft, aber niemand kann die Zukunft vorhersagen. Wir trennen uns hier ein Stück weit von einer Kernaufgabe. Das Kataster- und Vermessungswesen ist Kernaufgabe des Staates. Das ist auch dem deutschen Recht immanent. Wir haben in unserer Rechtstradition im Sachenrecht immer sehr großen Wert darauf gelegt, dass wir bei Übereignungen auf funktionierende Grundbücher, funktionierende Kataster zurückgreifen können. Wir haben dort eine sehr lange Tradition, die andere Länder nicht haben. Wir sind an der Stelle in der Vergangenheit immer von einer hoheitlichen Aufgabe ausgegangen, und man muss - wenn man Vorsorge für die Zukunft trifft - natürlich auch davon ausgehen, dass jemand, der sich am Markt mit seiner Arbeitsleistung, seiner Dienstleistung etabliert, letztendlich auch eine Kosten-Nutzen-Rechnung für seine Tätigkeit anstellen wird. Er muss von seiner Tätigkeit natürlich leben können.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich in diesem Zusammenhang ein Nachfragebedarf, ein Änderungsbedarf ergibt, der nach unserer Lesart des Entwurfs dann in der Berichtigung bei uns verbleiben würde, wir dafür aber keine Gebühren erheben könnten. So lesen wir diesen Entwurf. Wir sind dann natürlich der Korrekturbetrieb für Dritte. Ich möchte an der Stelle allerdings kein Qualitätsurteil abgeben. Ich muss natürlich für die Kollegen in der freien Wirtschaft an der Stelle auch eine Lanze brechen; das sind auch hochqualifizierte Kollegen, die die gleiche Ausbildung genossen haben. Aber man muss dann auch für solche Fälle Vorsorge treffen. So ist die Beantwortung dann auch zu verstehen.

Vorsitzender:

Danke. - Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht, sodass wir zum zweiten Block kommen können. Ich rufe als Ersten Herrn Prof. Dr. Asche von der Universität Potsdam auf.

Herr Prof. Dr. Asche (Universität Potsdam):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf hier Stellung zu nehmen. Als Hochschullehrer der Universität Potsdam tue ich das als Vertreter der Wissenschaft. Insofern werden Sie kaum erwarten, dass ich mich zu den Fragen, die sich schwerpunktmäßig auf die Kataster- und Vermessungsverwaltung beziehen, äußern kann und hier auch nicht äußern werde.

Ich will allerdings zu der Frage der Abmarkung zu bedenken geben - das ist zum Teil schon angesprochen worden -, dass es ein subjektives Sicherheitsbedürfnis des Bürgers bezüglich eines realen Eigentumsnachweises gibt. Es ist ja eine Kann-Regelung. Es ist die Frage, ob man, wenn man das in einen virtuellen Raum verschiebt - das ist ja der digitale Raum - diesem subjektiven Sicherheitsbedürfnis nach der Kenntnis von Grund und Boden so nachkommen kann.

Ich möchte im Folgenden ein paar Bemerkungen zum Gesetzentwurf machen, indem ich auf die einzelnen Paragraphen und Regelungen eingehe, und will mich dabei auf ganz wesentliche Punkte beschränken.

Im Teil 1, § 1 - Anwendungsbereich - stehen schon wesentliche Dinge. Es fällt aus der Sicht der Wissenschaft auf, dass die Definition von Geoinformationen und die Gliederung, die daraus folgt, in Geobasis- und Geofachinformationen rein administrativ begründet wird, aber nicht in irgendeiner fachlichen oder inhaltlichen Weise.

Es ist dann in der Folge diese rein administrative Definition, die die Grundlage für den Rechtsanspruch der Landesvermessung auf Geobasisinformationen und damit letztendlich auch auf das Monopol ihrer Erfassung und ihrer Bereitstellung bildet.

Es ist zu beklagen, dass eine inhaltliche Begründung für die Abgrenzung von amtlichen und nichtamtlichen Geodaten besteht. Das ist aus meiner Sicht eine Schwäche des Gesetzentwurfs. Im Ergebnis führt das nach meiner Wahrnehmung dazu, dass die INSPIRE-Richtlinien in der Praxis so nicht umgesetzt werden können. Notwendig wäre sicher eine inhaltliche Bestimmung von Geoinformationen - könnte ich ausführen - zum Beispiel nach einem Kriterienkatalog.

Im § 2 wird über die Geodaten-Infrastruktur geredet. Zum Absatz 1 ist anzumerken, dass darin das Kardinalproblem - das ist von der kommunalen Seite schon angesprochen worden -, nämlich die allgemeine Verfügbarkeit einheitlicher, das heißt harmonisierter, aktueller und flächendeckender, das heißt auch über die Grenze eines Bundeslandes hinausreichende Verfügbarkeit von Geoinformationen nicht geregelt ist. Es gibt zwar Postulate; auch da gibt es inhaltlich einen Gegensatz zu INSPIRE. Das wird auch in der Zukunft dazu führen - wie es auch jetzt schon ist -, dass die Landesvermessungsämter verschiedene Anfragen nach Geodaten nicht bedienen können.

§ 3: Die Harmonisierung wird natürlich innerhalb der öffentlichen Verwaltung angesprochen. Ich denke, das ist zwar notwendig, greift aber zu kurz. Ich schließe an meine letzte Bemerkung an. Das gilt erst recht für eine Harmonisierung zwischen den Bundes- und den Länderregelungen, die bedauerlicherweise immer weniger stattfindet. Für die fachkundigen Zuhörer nenne ich nur die Problematik des digitalen Landschaftsmodells 1 : 50 000 in ATKIS und wie das in den Bundesländern gehandhabt wird.

Zu § 4 - Zugang und Nutzung: Ich würde sagen, die dort gefassten Verfügbarkeitsregelungen sind im Wesentlichen Theorie; denn durch das Urheberrecht an Geobasisinformationen wird es in der Praxis wesentlich eingeschränkt. Wir wissen, dass bereits jetzt die gängige Praxis dieser Gesetzesvorgabe vielfach widerspricht, und zwar weil das Fehlen einheitlicher, flächendeckender, aktueller Geodatenätze in Verbindung mit dieser restriktiven Urheberrechtspolitik und einer häufig intransparenten Preispolitik dazu führt, dass der allgemein postulierte Zugang wie auch die Nutzung der Geobasisinformationen faktisch eingeschränkt ist. Das ist genau die Situation.

Die Folgen sind, dass Geobasisinformationen - darunter kann man geotopografische Informationen verstehen - außerhalb der öffentlichen Verwaltung selten genutzt werden, die Landesvermessung insofern auch kein wirklicher Teilnehmer des Geodatenmarktes ist. Eine solche Teilnahme am Geodatenmarkt wäre allerdings notwendig, um eine breite Nutzung dieser Geobasisinformationen zu ermöglichen.

Das ist aus meiner Sicht nur möglich, wenn die Restriktionen zurückgefahren werden; denn es ergibt sich, dass außerhalb der Landesvermessung von kommerziellen Unternehmen bereits jetzt in größerem Umfang Geoinformationen erfasst, genutzt und gehandelt werden. Die Erfassung und Verarbeitung erfolgt teilweise nach den Standards der Landesvermessung. Man muss mit dieser Redundanz leben. Es sind aber die nichtamtlichen Anbieter, die den Geodatenmarkt dominieren, und das führt auch dazu, dass häufig öffentliche Einrichtungen diese nichtamtlichen Geodaten nutzen. Ein klassisches Beispiel, das schon einige Jahre alt ist, ist der Versuch der Post, amtliche Geodaten für den Aufbau eines Geoinformationssystems zu nutzen. Das ist wegen der fehlenden Einheitlichkeit und Harmonisierung nicht möglich gewesen.

Teil 2 - Aufgaben und Inhalt des Geobasisinformationssystems: Die Vorhaltung eines raumbezogenen Bezugssystems, Nachweis der Liegenschaften - das sind klarerweise öffentliche Aufgaben. Das betrifft den ungeneralisierten maßstäblichen Nachweis in relativ großen Maßstäben bis etwa 1 : 5 000; da ist eine Steuerfinanzierung notwendig. Darüber hinaus ist allerdings fraglich, ob der Nachweis der Landschaft, wie es im Gesetzentwurf heißt, also eines Territoriums - das sind dann kleinere Maßstäbe, 1 : 5 000, 1 : 25 000, 1 : 50 000, 1 : 100 000 - heute noch eine öffentliche Aufgabe darstellt. Der Gesetzentwurf enthält jedenfalls keine Begründung für die Notwendigkeit.

Bezüglich des Geobasisinformationssystems, das in § 6 geregelt ist, gilt das zu § 1 Gesagte. Durch die Festschreibung der Rechte an einem Geobasisinformationssystem wird aber faktisch das Urheberrecht der Landesvermessung an der Landschaft und deren Geoobjekte samt ihrer Koordinaten ausgeweitet. Das ist bisher so nicht geregelt. Es ist aber bekannt, dass das eine Position ist, die die Landesvermessungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen einnehmen. Sie ist bisher jedoch höchststrichterlich noch nicht sanktioniert. Wenn man das also macht, hat das Ganze weitreichende Folgen, zum Beispiel, dass die Erfassung und Verarbeitung nichtamtlicher Geofachinformationen praktisch kostenpflichtig werden können, weil man die Landeskoordinaten benutzt. Ob das ein Beitrag zur Wirtschaftlichkeit bei der Erzeugung von Geobasisdaten ist, das frage ich.

Ein kurzes Fazit zu dem Gesetzentwurf: Ich finde positiv, dass die Landesvermessung stärker auf das Kerngeschäft - der Kataster- und Liegenschaftsnachweise - fokussiert wird. Ich finde es auch positiv, dass die ÖbVI bessere Möglichkeiten bei der Erzeugung und Abgabe von Geoinformationen erhalten, also insofern auch als Akteure auf dem Geoinformationsmarkt mitspielen können.

Die klare Kritik habe ich schon formuliert: das mehr oder weniger unbegrenzte Monopol der Landesvermessung an der Erzeugung und dem Nachweis der so definierten Geobasisinformationen, wie es begrifflich festgelegt ist. Deswegen kann ich aus wissenschaftlicher Sicht die Vorteile hinsichtlich des Aufbaus einer Geodaten-Infrastruktur für E-Government, für Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung nicht wirklich sehen. Über Web-Mapping und Webfeatureservices wird den Interessenten nämlich nur ein Blick auf die Daten gewährt. Ein direkter kostenneutraler Zugang zu den Daten wird über eine bisher restriktive Preispolitik verhindert.

Ein bisschen erinnert mich das an die Regelungen, wie sie in der Praxis bei den in den 70er Jahren begonnenen Umweltinformationssystemen gehandhabt werden. Da gibt es zwar auch das Gebot der Information des Bürgers, aber faktisch nur einen begrenzten Zugang dazu.

Es gibt Vorbilder, die ich kurz erwähnen möchte. In den USA gibt es eine einzige Einrichtung, die als eine sogenannte One-click-data-Agentur - Geospatial One Stop - die Möglichkeit für den Bürger und für die Gesellschaft bietet, Geodaten zu erfassen und zu benutzen. Ähnliche Regelungen wären sicher auch hier möglich.

Ich möchte zum Schluss dem Einwand begegnen: Okay, das ist alles schön und gut, aber wir leben ja in einem föderalistischen Staat. - Das ist natürlich auch mir bekannt. Ich erwähne in diesem Zusammenhang föderalistische Länder wie die Bundesrepublik Österreich oder die Schweiz mit den Kantonen. Das sind beides Länder, in denen es nur eine einzige staatliche Agentur gibt, bei der man Geodaten bezieht, weil dort das Prinzip, wie es den INSPIRE-Grundsätzen entspricht, eher realisiert ist, dass tatsächlich flächendeckend, harmonisiert, aktuell über Bundesländer- und selbstverständlich auch über Landkreis- und gar kommunale Grenzen hinweg solche Informa-

tionen verfügbar gemacht werden. Ganz offenkundig ist die dort funktionierende Praxis mit den Regelungen eines föderalen Staatswesens in Einklang.

Vorsitzender:

Ich danke Ihnen, Herr Prof. Asche, und erteile das Wort Herrn Prof. Noack von der Fachhochschule Lausitz.

Herr Prof. Dr.-Ing. Noack (Fachhochschule Lausitz):

Ich bedanke mich für die Einladung. Ich würde einmal ganz anders beginnen wollen, weil ich in dieser Runde so noch nicht dabei war. Wenn ich mich umschaue, stelle ich fest, dass ich einer der Wenigen hier am Tisch bin, der schon einmal Grenzsteine ein- und ausgegraben hat. Daneben habe ich aber auch schon ein Jahr lang auf einem Kontinent vermessen, wo gar keine Grenzsteine existieren, geschweige denn irgendwelche Landesgrenzen. Ich kenne also auch das andere Extrem, völlig ohne Vermessungsgesetz auszukommen.

Ansonsten vertrete ich die Lehre an der Fachhochschule, wo Vermessung, CAT und Darstellende Geometrie Schwerpunkte sind - und das eben für Architektur- und Bauingenieurstudenten. Ich weiß auch, wie schwer es ist, hier 30 Paragraphen zusammenzuschreiben, weil ich hin und wieder neue Prüfungs- und Studienordnungen schreiben muss, die natürlich wenig mit Personal und Geld zu tun haben; aber zumindest weiß ich um die Schwierigkeit.

Vor vier Wochen war ich zum Sachverständigentag in Potsdam und musste feststellen, dass Minister Dellmann und Ministerin Prof. Dr. Wanka vor einer Brandenburgkarte der Ingenieurkammer standen, die völlig falsch war. Dass die beiden nun nicht unbedingt wissen, dass Niedersachsen noch eine Grenze zu Brandenburg hat, ist zu verstehen, aber diejenigen von der Ingenieurkammer, die diese Karte erstellt haben, hätten es wissen können. Das heißt, das Verständnis für Vermessung und Kartografie ist sehr schwach ausgeprägt bzw. ist es so, dass die Vermessung im Allgemeinverständnis als fünftes Rad am Wagen gesehen wird. Deshalb finde ich es sehr gut und wichtig, dass ein neues Vermessungsgesetz erarbeitet wird.

Auf alle von mir genannten Punkte möchte ich nicht im Einzelnen eingehen, sie sind meiner schriftlichen Stellungnahme zu entnehmen. Nur zwei Paragraphen, die hier völlig untergegangen sind, möchte ich herausgreifen. Zum Beispiel ist § 12 (Abschnitt 2) nicht ganz eindeutig; das müsste vielleicht auch nicht sein. Als Definition der „Grenze“ ist ausgeführt: Es ist eine Verbindungslinie. - Nun weiß ich nicht, ob das die geodätische Linie oder eine Zickzacklinie sein soll oder doch ein paar splines zulässig sind. Auf alle Fälle kann es nicht die gerade Linie sein, denn es sind ja auch Kreisbögen als Grenzen zugelassen. Das ist ein bisschen unklar. Mehrere Verbindungslinien sind dann die Grenzlinie. Das hätte man sicherlich in § 8, in dem das Flurstück als Fläche definiert ist, mit einem Satz abtun und sagen können, wie diese Fläche um-

grenzt wird. Also, § 12 - weiß ich nicht, sollte man sich anschauen. Es könnte sonst nur als negatives Beispiel gelten.

Zum anderen finde ich immer, dass solche festen Begriffe, die eigentlich bundesweit gelten, auch ruhig einmal so in ein Gesetz reingeschrieben werden könnten, weil die auf alle Fälle länger Bestand haben werden als das Gesetz. Davon gehe ich aus. Solche Begriffe wie SAPOS oder AFIS, ALKIS und ATKIS werden zwar mit einem Wort umschrieben, aber es sind feste Begriffe aus der Vermessungskunst und bestimmt auch für die nächsten zehn Jahre gültig.

Ansonsten verweise ich auf meine zehn, zwölf Punkte, die ich benannt hatte, dass also die Abmarkung auf alle Fälle sein sollte, denn das Einzige, was die Bürger in den letzten 15 Jahren respektiert und anerkannt haben, ist, dass Grenzen wirklich existieren.

Zur Grenzdefinition: Man könnte die Grenze auch definieren als große beleuchtete Fläche von Hunderten Metern Breite und Tausenden Kilometern Länge. Das wird derjenige erlebt haben, der nachts schon einmal von Pakistan nach Indien geflogen ist. Das aber nur am Rande.

Letzte Bemerkung: Zur Geodaten-Infrastruktur möchte ich erwähnen, dass die etwas offensiver verfochten werden sollte, denn die Aktivierung der GIS-Wirtschaft ist noch nicht so recht erfolgt, obwohl wir schon zehn Jahre darüber sprechen. Bei anderen Sachen geht es ja eigentlich auch, dass die etwas aktiver vertreten werden.

Ein neues Gesetz muss auf alle Fälle her, aber ich möchte nicht in der Haut der Abgeordneten stecken, die darüber abstimmen müssen. - Ich bedanke mich.

Vorsitzender:

Danke für die offene Bemerkung. - Ich rufe dann Herrn Dr. Wächter vom GeoForschungsZentrum Potsdam auf.

Herr Dr. Wächter (Deutsches GeoForschungsZentrum Potsdam):

Vielen Dank für die Einladung. Wir vom Deutschen GeoForschungsZentrum, das ein paar Meter von hier entfernt auf dem Telegrafenberg liegt, haben eine etwas andere Sicht, weil wir überwiegend in nationalen, europäischen und internationalen Projekten tätig sind. Für uns hat der Zugang zu Daten schon immer eine große Rolle gespielt, denn der Zugang zu Daten bedeutet, dass die Qualität der Forschungsergebnisse gesteigert werden kann. Wenn es die Möglichkeiten gibt, vergleichbare Datenbestände in anderen Regionen verfügbar zu haben, bietet sich gleichzeitig auch die Möglichkeit, Technologietransfer und eine Vermarktung der Erkenntnisse in einer wesentlich breiteren Form stattfinden zu lassen.

Deswegen sind wir auch seit vielen Jahren - konkret seit 1994 - beim Aufbau von Geodaten-Infrastrukturen aktiv. Die Aktivitäten betreffen einmal die nationale Ebene, aber auch international und europäisch waren wir dabei. Darüber hinaus sind wir seit vielen Jahren hier im Land Brandenburg, jetzt in Berlin-Brandenburg, in entsprechenden Gremien tätig.

Unsere Sichtweise dieses Systems Geodaten-Infrastruktur betrifft also in erster Linie die Nutzungsmöglichkeiten, den offenen Zugang über standardisierte Schnittstellen und die Möglichkeit, auf Datenkataloge zuzugreifen, die uns einen Überblick über die verfügbaren Datenbestände liefern.

Deswegen möchte ich in meiner konkreten Stellungnahme weniger auf den Fragenkatalog eingehen, der vielfach dann doch über den Detailliertheitsgrad unserer Sichtweise hinausgeht, und wir möchten uns auch nicht in den konkreten Dialog zwischen der Landes- und der kommunalen Ebene einbringen.

Generell möchte ich aber sagen, dass mit der prinzipiellen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gemacht wird, und zwar ist dieses Gesetz ein Bekenntnis zu den Geodaten-Infrastrukturen und hat Ziele im Fokus, die wir für sehr wichtig halten. Da geht es um eine breite Nutzung, um benutzerorientierte Qualität, um Mehrfachnutzung unter verschiedenen Gesichtspunkten und darum - was ganz wichtig ist -, dass wir das Ganze auf nationalen und internationalen Standards aufbauen; denn das stellt sicher, dass das sowohl auf einer deutschen Ebene, aber auch im europäischen und im globalen Kontext eingebracht werden kann.

Der im Land Brandenburg bzw. in Deutschland eingeschlagene Weg ist richtig; er ermöglicht den Zugang über Quartalsysteme. Insofern ist meine Beurteilung dieses Gesetzesentwurfs aus der allgemeinen Perspektive sehr positiv. Wir gehen einen ersten wichtigen Schritt, um die INSPIRE-Richtlinie in den nächsten Jahren im Land umsetzen zu können. - Vielen Dank.

Vorsitzender:

Vielen Dank, Herr Dr. Wächter. - Ich eröffne die zweite Fragerunde.

Abg. Dr. Bernig (DIE LINKE):

Herr Prof. Asche, Sie sprachen von „restriktiver Preispolitik“. Können Sie das näher erläutern?

Prof. Dr. Asche (Universität Potsdam):

Das kann ich gern versuchen. Gegenwärtig ist für einen normalen gewerblichen Nutzer nicht wirklich transparent, wie digitale Geobasisdaten bepreist werden, jedenfalls

im Vergleich zur Preispolitik etwa kommerzieller Anbieter solcher Geodaten. Die Bundesländer versuchen, das zu vereinheitlichen, aber Nachvollziehbarkeit und Transparenz für den Nutzer sind gegenwärtig nicht zu erkennen. Das ist einer der Gründe, weswegen sich nicht amtliche Anbieter bei der Nutzung solcher Geodaten zurückhalten. Sie können die Preispolitik, die Lizenzen wirtschaftlich nicht wirklich beurteilen.

Vorsitzender:

Ich habe eine Frage an die beiden Professoren. Sie haben sich deutlich zur Abmarkungspflicht geäußert. Sehen Sie ernsthaft diskutable Gründe, die für eine Abschaffung der Abmarkungspflicht sprechen würden?

Prof. Dr.-Ing. Noack (Fachhochschule Lausitz):

Ich habe fünf oder sechs Gründe, die dafür sprechen, schriftlich dargelegt. Wenn es jemand ausdrücklich nicht will, kann er das sagen. Selbst die ÖbVIs sind wohl nicht unbedingt dafür, dass die Abmarkungspflicht abgeschafft wird. Wenn ein ÖbVI ein halbes Jahr, nachdem er schon einmal da war, wieder zum Bürger kommen und das Grundstück abstecken soll, weil dieser einen Zaun bauen will, und er für diese Leistung 500 Euro berechnet, dann steht er vor dem Bürger nicht besonders gut da. Der Messpunkt muss ja sowieso besucht werden. Ihn in 30 Sekunden mit einer Bohrmaschine während der Messung einzubringen ist kein Kostenfaktor - na gut, Verwaltung ist dabei, wenn er als Grenzpunkt gekennzeichnet ist -, und insoweit ist das einfach nur Doppelarbeit, wenn es ja irgendwann dann doch gemacht werden muss. Die Grenze ist etwas, das man eigentlich sehen sollte. Wenn Sie den Kreisbogen als Grenze festlegen, dann frage ich: Wie soll der Bürger vor Ort den denn sehen?

Es ist viel einfacher handhabbar, den Grenzpunkt gleich im Zuge der Messung zu kennzeichnen. Wenn a priori gesagt wird, es gibt keine Abmarkung, werden keine Kosten gespart, sondern es werden neue Messungen nötig und zusätzliche Kosten produziert.

Prof. Dr. Asche (Universität Potsdam):

Ich kann mich den Ausführungen meines Kollegen anschließen. Ich kann nachvollziehen, dass man sich, wenn man über digitale Geodatenwelten redet, durchaus mit der Überlegung beschäftigt, eine Abmarkung in der Örtlichkeit nicht mehr vorzunehmen. Ich habe jedoch Gründe genannt, weswegen ich mich dafür ausgesprochen habe.

Vorsitzender:

Gibt es weitere Fragen? - Dann rufe ich als Nächsten Herrn Badstübner vom Verband Deutscher Vermessungsingenieure auf.

Herr Badstübner (Verband Deutscher Vermessungsingenieure):

Herr Grunau hat mich gebeten, ihn heute hier zu vertreten; das werde ich gern tun. Der VDV ist ein Berufsverband, der querschnittartig über alle Bereiche des Vermessungswesens organisiert ist. Wir haben uns in einer Arbeitsgruppe zusammengetan und uns mit allen Teilen dieses Gesetzentwurfs beschäftigt. Eine schriftliche Beantwortung der neun Fragen ist Ihnen zugegangen.

Der VDV begrüßt die geplante Einführung des 3-a-Modells und die geplante Geodaten-Infrastruktur, die zu einer Harmonisierung der Geodaten in Brandenburg führen wird. Weiterhin begrüßt der VDV die zentrale Datenerhaltung und die Bereitstellung der Daten des Landes Berlin über ein Portal des LGB. Weiter wird begrüßt, dass die öffentlichen Stellen im Land Brandenburg verpflichtet werden, die Geodaten zur Verschneidung der Fachdaten zu nutzen. Ebenso ist zu befürworten - so, wie es im Vorwort heißt -, dass das LGB den Bildflug koordiniert. Allerdings fehlt uns dort ein Weisungsrecht.

Das Kataster ist ein vom Staat eingerichteter Nachweis aller Liegenschaften mit dem Ziel der Eigentumsicherung an Grund und Boden. Mit dieser Aufgabe verfolgt der Staat das Ziel der Rechts- und Planungssicherheit für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft. Wird dieser Nachweis versagt, weil in der Vergangenheit nicht sorgfältig damit umgegangen wurde, ist dieser Mangel von Amtswegen zu beseitigen. Kataster mit mangelhaften Bereichen gibt es in allen Bundesländern, besonders aber in den neuen. Wenn diese Mängel beseitigt werden, ist sicherzustellen, dass dies mit einem eigenen Außendienst passiert. Der kompletten Hinwendung an private Anbieter eines Außendienstes muss widersprochen werden.

Die ca. 155 Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure sind nach wirtschaftlichen Kriterien arbeitende Dienstleister, die zur Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben eine Bestellung erlangt haben. Wenn deren Aufgabenzuschnitt mit der Wahrnehmung weiterer öffentlicher Aufgaben um den Bereich Bereitstellung von analogen Geobasisdaten an Bürger und Wirtschaft erweitert werden soll, ist deren Erreichbarkeit sicherzustellen. Von vornherein davon auszugehen, dass sie die gleiche Akzeptanz finden wie die jetzigen Kreisverwaltungen, ist nicht zutreffend.

Für den Verfasser des Gesetzentwurfs ist die allgemeine Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Geoinformation ein so hohes Gut, dass er in den §§ 4 und 10 darauf hinweist. Demzufolge ist darauf zu achten, dass der ÖbVI als datenabgebende Stelle technisch, baulich und personell in der Lage ist, diese Daten an Personen und Stellen abzugeben, die eine Distanz zu einer PC-Bestellung, PC-Bezahlung und PC-Nutzung haben. Ein barrierefreier Zugang und verlässliche Öffnungszeiten dieser Büros sind zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass die ÖbVIs Aufträge durchführen müssen und sie nicht ablehnen können. Diese Ingenieurinnen und Ingenieure haben ihrerseits einen dauerhaften Anspruch auf Ausgleich ihrer Aufwendungen. Den Ingeni-

eurinnen und Ingenieuren entstehen Kosten bei der Herstellung eines barrierefreien Zugangs, bei der Anschaffung und beim Unterhalt der IT-Technik und bei der Vorhaltung von fachkundigem Personal zur Beratung und Datenabgabe. Ebenso ist sicherzustellen, dass die datenabgebende Stelle die Daten, die sie vom LGB bekommt, nicht mehrfach nutzt, also quasi ein zweites Kataster aufbaut.

Ich komme zum Bereich der Gebäudeeinmessung. Bisher ist es ja so, dass man Gebäude einmessen muss, in der Regel auf Grenzen. Wenn das in diesem Umfang nicht mehr passiert, hat das den Vorteil, dass der Genauigkeitsstandard bei der Gebäudeeinmessung zugunsten der Vollständigkeit und der Aktualität reduziert werden kann. Die notwendigen Daten eines neuen Gebäudes liegen mit jedem Bauantrag, also bereits vor der Errichtung des Gebäudes, vor. Darauf sollte bei der Aktualisierung des öffentlichen Verzeichnisses zurückgegriffen werden.

Ein Satz zu dem Raumbezug. Im Gesetzentwurf steht, dass das Land den Raumbezug - hauptsächlich bzw. bevorzugt auf den Daten der SAPOS-Signale - garantiert. Diese basieren auf dem System GPS. Es ist weder garantiert, dass sie empfangen werden, noch dass sie richtig sind. Insofern ist ein Raumbezug nur möglich, wenn man Bodenfestpunkte hat.

Der VDV spricht sich deutlich für die Beibehaltung der Vermarkungspflicht aus, und zwar aus zwei Gründen: Die Anzahl der nicht festgestellten Grenzen liegt in Brandenburg bei ca. einem Drittel. Für den Bürger ist es ein sehr klares Signal; er kann sehen, wo sich seine Liegenschaft befindet. Es gibt aber auch für den Vermessungsfachmann einen Grund, auf die Vermarkung nicht zu verzichten. Es gibt ja ein ganzes System von Vermarkungen, aber erst im Zusammenhang mit dem Nachweis im Kataster ist der Vermessungsfachmann bzw. die Vermessungsfachfrau in der Lage, die Grenzen eindeutig wiederherzustellen. Wenn der Nachweis versagt, weil er zu alt ist bzw. vernachlässigt wurde, bedarf es der örtlichen Vermarkung. Erst in der Kombination der örtlichen Vermarkung und dem Nachweis ist die Vermessungsfachkraft in der Lage, Grenzen eindeutig wiederherzustellen. Dieses ist so lange vorzuhalten, bis alle Grenzen in Brandenburg koordinatenmäßig erfasst und ein flächendeckendes Koordinatenkataster erstellt ist. Dann ist es möglich, die Grenzen über satellitengestützte Informationen in der gewünschten Genauigkeit eindeutig wiederherzustellen. Da wir noch rund ein Drittel der Arbeiten vor uns haben, kann man sagen, dass dieses Gesetz in dem Punkt zu früh kommt. - Vielen Dank.

Vorsitzender:

Vielen Dank. - Ich rufe als Nächsten Herrn Böttcher vom Städte- und Gemeindebund auf.

Herr Böttcher (Städte und Gemeindebund Brandenburg):

Vielen Dank für die Gelegenheit, eine Stellungnahme für die Städte und Gemeinden abzugeben. Ihnen liegt eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme mit Einzeldarstellungen vor.

Grundsätzlich halten wir es für richtig - ich habe auch vonseiten der anderen Vortragenden keinen Widerspruch gehört -, das Geodaten-System zu schaffen. Ich habe vermisst, dass der Vertreter Berlins nicht darauf hingewiesen hat, dass es durchaus möglich wäre, eine gemeinsame Geodatenbasis mit Berlin und möglicherweise auch eine gemeinsame Landesoberbehörde zu schaffen. Unsererseits würde das durchaus befürwortet. Auch eine größere Harmonisierung von Geodaten könnte mit einem solchen - jetzt noch ländergrenzenbehafteten - System besser hergestellt werden.

Die Mitwirkung der Städte, Gemeinden und Ämter am Aufbau der Geodaten-Infrastruktur ist zu begrüßen. Allerdings muss man hierbei sehen, dass die finanziellen Aufwendungen doch sehr stark in die kommunalen Finanzen eingreifen und insofern eine angemessene Beteiligung des Landes gefordert werden muss. Ich werde darauf noch eingehen. Das vorgesehene Finanzierungsprogramm des Landes wird diesem umfassenden Ansatz nicht gerecht.

Derzeit wird im Deutschen Bundestag über den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten beraten. Uns ist nicht ersichtlich, warum das Land Brandenburg in vorauseilendem Gehorsam - oder Ungehorsam, je nachdem, wie man es betrachten will - jetzt einen Gesetzentwurf auf den Weg bringt, obwohl wir noch nicht wissen, was der Bund regeln will. Bei allen Vorzügen des Föderalismus - er hat auch seine Schranken. Es ist sicherlich sehr zu begrüßen, wenn man hier von einheitlichen Gesichtspunkten ausgeht. Beim Vergleich des Gesetzentwurfs des Bundes mit dem des Landes Brandenburg wird man erhebliche Unterschiede sowohl bezüglich der Sachverhalte als auch der Termini finden. Der Bund versucht, die EU-Richtlinie, auf der das Ganze ja basiert, 1 : 1 umzusetzen. Das Land Brandenburg sattelt in bestimmten Bereichen wieder drauf. Da muss man sich die Frage stellen: Warum leisten wir uns mehr, als gefordert ist, auch hinsichtlich des finanziellen Einsatzes?

Eine weitere Differenzierung ergibt sich bei der Frage der Bereitstellung der Daten sowie der Herstellung der Geodaten-Vergleichbarkeit und der damit verbundenen Aufwendungen, die nach dem Entwurf des Bundesgesetzes jedenfalls mindestens zu einem guten Teil refinanziert werden sollen. Das Landesgesetz weist hierzu nichts aus. Das heißt, die Aufgabenträger, sprich die Kommunen, würden auf den Kosten sitzen bleiben. Auf die unterschiedlichen Begrifflichkeiten möchte ich nicht im Einzelnen eingehen; Sie finden das in unserer schriftlichen Stellungnahme.

Ich möchte auf einen weiteren Widerspruch aufmerksam machen. Wenn Sie über einen Gesetzentwurf entscheiden sollen, wundert es natürlich, dass der Teil 1 des Ge-

setzentwurfs, nämlich die §§ 1 bis 14, schon einem neuen Entwurf, der im MI erarbeitet wird, unterfällt. Warum wollen wir an dieser Stelle Doppelarbeit leisten? Es macht wenig Sinn, am Bundesrecht und an dem, was schon in Überarbeitung befindlich ist, vorbei ein Gesetz in dieser Massivität einbringen zu wollen.

Ein wichtiger Gesichtspunkt - dafür haben Sie bitte Verständnis - ist unsere aktive Gegenwehr bezüglich des grundsätzlichen Privatisierungsansatzes. Den Bürgern wird die bisher gegebene Wahlmöglichkeit zwischen einer Verwaltungsbehörde oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur genommen. Wir arbeiten hoheitlich, während - das ist keine Diskreditierung in irgendeiner Weise, sondern einfach ein Fakt - die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen. Zwar erfüllen auch sie teilweise die ihnen übertragenen Aufgaben hoheitlich, aber ebenso handelt es sich auch um eine marktwirtschaftliche Aufgabe; denken wir an Liegenschaftsmanagement und ähnliches. Dieses wichtige Korrektiv, also die Vermessung durch Öffentlich bestellte Ingenieure, sollte nicht ohne Grund aufgegeben werden.

Die behördlichen Vermessungen sind ein wesentlicher Beitrag zur Mitfinanzierung der Aufgabenerfüllung der Kataster- und Vermessungsämter der kreisfreien Städte und Landkreise. Ich denke, dass man mit diesem Gesetzentwurf eine ergänzende Einnahmequelle für die öffentlichen Vermessungsämter abschaffen will. Es geht noch weiter: Der gesamte Gesetzentwurf genügt den grundsätzlichen Erfüllungsnotwendigkeiten, die das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg in einem Urteil vom 14. Februar 2002 mit fünf Leitsätzen aufgestellt hat, nicht. Von der Landesregierung werden diese Leitsätze der Verfassungsgerichtsbarkeit - Stichwort Konnexität - nicht nur nicht erwähnt, sondern nicht einmal anerkannt, und die daraus abzuleitenden Folgen kommen erst recht nicht zum Tragen. Der Entwurf enthält weder eine Prognose über die bei den Kommunen anfallenden Kosten noch ein Konzept, wie die Kosten gedeckt werden können. Das verlangt das Landesverfassungsgericht jedoch.

Widersprüchlich ist insofern auch, dass es zum einen den Abschlussbericht der Projektgruppe „Strukturreform amtlichen Vermessungswesens“ gibt und zum anderen ein von diesem Entwurf unabhängiges Konzept „Kostenerstattung für die Kataster- und Vermessungsämter der kreisfreien Städte und Landkreise für die Jahre 2008 bis 2018“, das vom Kabinett beschlossen worden ist, wonach die vom Land zu leistenden Beträge von jetzt 30,56 Millionen Euro auf 22,87 Millionen Euro im Jahr 2018 abgesenkt werden. Auch die Aussage über die abzubauenen Stellen weicht erheblich vom Abschlussbericht der Projektgruppe ab. Im Konzept der Landesregierung steht, dass von den 2008 landesweit vorhandenen 623 Stellen der Kataster- und Vermessungsämter 2018 nur noch 391 Stellen finanziert werden können. Demgegenüber heißt es auf Seite 19 des Abschlussberichts der Projektgruppe, dass die gegenwärtig 800 Stellen bis zum Jahr 2018 auf rund 600 Stellen zurückgeführt werden sollen. Es ist nicht erkennbar, dass die Deckungslücke durch eigene Einnahmen der Städte ausgeglichen werden kann. Im Gegenteil: Durch Wegfall der Antragsvermessung und die Erweiterung der Datenabgabe auf den Landesbetrieb und die Öffentlich bestellten

Vermessensingenieure werden nach übereinstimmenden Prognosen der Städte die eigenen Einnahmen um mehr als 50 % sinken. Sie finden in unserer schriftlichen Stellungnahme hierzu Angaben der kreisfreien Städte. Darin haben wir Beispiele der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Frankfurt (Oder) dezidiert ausgewiesen. Sie decken sich überwiegend mit den Angaben der Kollegen aus dem kommunalen Bereich, zum Teil sind sie - wie bei der Landeshauptstadt Potsdam - höher. Das hängt mit der Spezifik der Stadt und natürlich auch mit dem Großteil der stattgefundenen Eingemeindungen zusammen, die ein zusätzliches Arbeitsaufkommen erforderlich machen. Das muss man hierbei im Blick haben.

Meine Damen und Herren, wenn Sie sich unsere Kostenaufstellung genau angeschaut haben, werden Sie festgestellt haben, dass der Entwurf ohne Verbindung zu einem tragfähigen Kostenerstattungskonzept verfassungswidrig ist und vom Landtag so nicht verabschiedet werden sollte. Ich mahne die fortdauernde Verletzung der Landesverfassung an, die in dieser Form nicht weitergeführt werden darf.

Bezüglich der einzelnen Regelungen will ich nur einiges stichpunktartig herausgreifen. In § 1 - Anwendungsbereich - gibt es starke Abweichungen zu den Begrifflichkeiten des Bundesgesetzes. Das Landesgesetz spricht von „Geoinformationen“ - was immer das auch sei -, das Bundesgesetz spricht von „Geodaten“ als Ausgangsbasis, was formalrechtlich korrekt und wissenschaftlich unterlegt ist. Das heißt, wir gehen auch an der Stelle ein Stück weiter.

Was die Frage der Geodaten-Infrastruktur angeht, so hatte sich übrigens auch der Lenkungsausschuss für die gemeinsame Geodaten-Infrastruktur der Länder Berlin und Brandenburg und eine gemeinsame öffentliche Verwaltung ausgesprochen.

Zu der Frage der Harmonisierung: In § 3 Abs. 2 sind nationale Normen und Standards enthalten. Es fehlt jedoch der Hinweis, welche Regelung im Einzelnen gemeint ist. Wenn nationale und internationale Standards benannt werden und diese fortgeschrieben werden, kann es also passieren, dass wir das in der Verfassung verankerte Bestimmtheitsgebot verletzen. Es könnten Dinge einfach zugeschrieben werden, die durch wen auch immer zu erfüllen wären. Diese Standards müssten zur Anwendung gebracht werden, obwohl das sowohl für die verarbeitende Stelle als auch für die Öffentlichkeit überhaupt nicht mit Bestimmtheit erkennbar ist.

Dass die Daten allen zugänglich sein sollen, ist sicherlich eine wünschenswerte Situation. Aber wie gesagt, eine konkrete Antwort auf die Frage, wie die Bereitstellung der Geodaten finanziert werden soll, bleibt der Entwurf schuldig.

Zum amtlichen Vermessungswesen ist schon einiges gesagt worden, und ich kann dem Beibehalt des jetzigen Systems ausdrücklich meine Zustimmung geben.

Was die Frage betrifft, den Inhalt des Liegenschaftskatasters offen zu gestalten, so bedürfte es einer Konkretisierung durch Tatbestandsmerkmale. Andernfalls ist ein un-

kontrolliertes Ausuferern nicht ausgeschlossen.

Zur Abmarkung sind deutliche Worte gesagt worden. Es wäre ein Wegfall bzw. ein Rückzug aus einer hoheitlichen Kernaufgabe. Ich kann dem nur beipflichten, was die Fachkollegen gesagt haben. Die bisherige Abmarkungspflicht und die standardmäßige Einbringung von Grenzzeichen ist eine Regelung, die dem Grenzfrieden zwischen Grundstückseigentümern dient. Es dient aber auch der öffentlichen Verwaltung, zum Beispiel bei der Festsetzung durch die Ordnungsämter, wenn es klar ist, wo die Rechte und Pflichten eines Grundstückseigentümers anfangen und aufhören.

Wir als Städte- und Gemeindebund haben eigene Erfahrungen. Wir haben vor kurzem eine Abmarkung vornehmen lassen, um eine Grenzstreitigkeit auszuräumen. Wir waren sehr dankbar, dass das Liegenschafts- und Katasteramt der Landeshauptstadt Potsdam das sehr kurzfristig hergestellt hat. Ansonsten hätten wir eine notwendige Veränderung der Baulichkeit nicht vornehmen können. Ich kann Ihnen wirklich nur dringend ans Herz legen: Schaffen Sie dieses wichtige Instrument nicht ab. Denn bei einem sehr großen Anteil - ob es ein Drittel ist, weiß ich nicht - ist noch eine Konkretisierung der Grenzziehung erforderlich. Die ganze Problematik Flurbereinigung, auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich, ist davon betroffen. Das muss man zur Kenntnis nehmen. Es ist nicht angemessen, schon heute ohne Not etwas zu streichen, das vielleicht in 40 oder 50 Jahren nicht mehr erforderlich sein könnte.

Ich glaube, ein sehr wichtiger Aspekt ist auch, dass die Abmarkung für den Frieden in unseren Städten und Gemeinden von großer Bedeutung ist.

Zu der Frage der Einschränkung bzw. des Abstellens auf die Ermessensentscheidung eines Öffentlich bestellten Vermessensingenieurs. Warum zum Beispiel von Information bei Betreten und Befahren von Grundstücken die Rede ist, erschließt sich mir nicht. Wir haben die grundgesetzliche Verankerung des Eigentums; warum man es beschränken will, ist mir nicht klar.

Ich möchte noch einen Aspekt ansprechen, der uns in erheblichem Maße kostenmäßig berühren würde, und zwar ist das unsere als Städte und Gemeinden fortlaufende Verpflichtung gemäß § 21 - Mitteilung an andere Stellen -, die aktuellen Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer, auch die Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte, den Katasterbehörden zu übermitteln. Das ist nicht leistbar, um nicht zu sagen: realitätsfremd. Herr Staatssekretär, seitens Ihres Hauses wird ein landesweites elektronisches Meldedatenauskunftsregister vorbereitet und aufgebaut. Wäre es da nicht logisch, einen Datenabgleich, eine Datenabgabe von den Meldebehörden an die Katasterbehörden und umgekehrt anzuregen, anstatt einen Dritten einzuschalten? Das halten wir für nicht erforderlich. Es würde die Kosten weiter hochtreiben.

Eine vorletzte Bemerkung: Wir begrüßen ausdrücklich, dass die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter in das gesamte Informationssystem einbezogen wer-

den. Ich denke, das ist richtig und wichtig. Wir hörten schon einiges zu der Frage des bürgernahen Zugriffs auf diese Daten. Wir wären so oder so beteiligt. Wenn man Datenbanken nur oberhalb der Städte und Gemeinden anlegen würde, dann müssten wir - so oder so - auch die Zuarbeit erbringen, aber wir hätten nichts davon. Insofern kann ich das nur empfehlen.

Die weitere Kompetenzbeschneidung der behördlichen Vermessungsstellen und die damit verbundenen Einnahmeausfälle sind von den Kollegen aus der Praxis deutlich angesprochen worden; ich will das nicht wiederholen.

Ich denke, dieser Gesetzentwurf sollte den Landtag so nicht passieren. Er weist zu viele Schwachstellen auf. Die Städte und Gemeinden befinden sich nach wie vor in einer sehr angespannten Finanzlage. Wir wollen uns der Aufgabenverpflichtung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich der kommunalen Leistungen nicht entziehen. Von daher brauchen wir eine entsprechende finanzielle Ausstattung und entsprechende Aufgabenkompetenzen. Ich kann das, was Kollege Brandt vorhin sagte, nur bekräftigen: Auch uns sind an der Stelle Beschwerden über nennenswerte Mängel bei den kommunalen Behörden nicht geläufig. Warum soll man etwas auflösen, was bisher gut funktioniert hat und was in das Gesamtgefüge der öffentlichen Verwaltung schlichtweg hineingehört? - Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender:

Vielen Dank, Herr Böttcher. - Als nächster Anzuhörender erhält Herr Dr. Iwers für den Landkreistag Brandenburg e.V. das Wort.

Herr Dr. Iwers (Landkreistag Brandenburg):

Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Das rege Interesse an der heutigen Anhörung zeigt die notwendige Diskussion über diesen Gesetzentwurf. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, hier vortragen zu dürfen.

Im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses steht, dass die kommunalen Kataster- und Vermessungsämter ihre Aufgaben weiterhin qualitativ hochwertig durchführen können. Damit sind die entsprechenden Personalfragen sowie die Finanzierung verbunden. Insofern ist es erstaunlich - Herr Böttcher hat dies zu Recht angemahnt -, dass die Gesetzesbegründung keine Aussagen hinsichtlich der finanziellen Folgen des Gesetzentwurfs enthält. Da darauf jedoch unser Hauptaugenmerk liegt, bitten wir den Gesetzgeber um eine Nachbearbeitung.

Zudem ist verwunderlich, wenn man hinsichtlich der Konnexität darauf angewiesen ist, Kabinettsbeschlüsse oder Konzeptentwürfe der Landesregierung bzw. des Ministeriums des Innern oder auch Unterlagen von Arbeitsgruppen zu Rate zu ziehen, um sich ein Bild von den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs und von der

künftigen Gestaltung der Strukturreform der Kataster- und Vermessungsverwaltung aus Sicht des Landes machen zu können.

Aufgrund dessen stelle ich an den Gesetzgeber zwei im Gesetzentwurf zu fassende Bitten, die § 26 Abs. 2 BbgGeoVermG betreffen. Die erste Bitte hebt auf die Antragsvermessung ab. Dabei sollten die bisher formulierten Aufgaben zwingend bei den Kataster- und Vermessungsämtern bleiben. Die zweite Bitte bezieht sich auf die flächendeckende Abgabe von Geobasisdaten. Diesbezüglich ist die entsprechende Kundschaft vorhanden. Zudem sollte die landesweite Möglichkeit der Datenabgabe für die Kataster- und Vermessungsämter vorgesehen werden.

Mit Kabinettsbeschluss vom 2. September 2008 hat die Landesregierung die Kostenerstattung für die kreislichen und städtischen Kataster- und Vermessungsämter von derzeit 30,5 Millionen Euro auf 23 Millionen Euro im Jahr 2018 abgesenkt. Hinsichtlich des bei den Kommunen beschäftigten Personals bedeutet dies, dass von den derzeit 845 Stellen - nach Aussage des MI bedürfte es sogar 864 Stellen -, die landesseitig finanziert werden, im Jahr 2018 nur noch 630 Stellen benötigt werden. Davon möchte das Land lediglich 391 Stellen finanzieren. Die verbleibenden 239 Stellen sollen die Landkreise und kreisfreien Städte durch Gebühreneinnahmen finanzieren. Die kommunalen Träger der Kataster- und Vermessungsämter sollen demnach zum Ersten etwa ein Viertel aller derzeit existierenden Stellen abbauen und zum Zweiten ein Drittel des Gesamtpersonals aus Gebühren refinanzieren.

Hinsichtlich des Stellenabbaus ist zu sagen, dass uns das Personal im Rahmen der Funktionalreform landesseitig übertragen wurde, weshalb das Land aus unserer Sicht weiterhin in der finanziellen Verantwortung steht, einen eventuell notwendigen sozialverträglichen Personalabbau zu begleiten. Das Land kann sich nicht einfach unter Hinweis auf Infrastruktur- oder Antragsaufgaben aus dieser Grundverantwortung zurückziehen.

Die Frage, ob dieser Abbau sozialverträglich möglich ist, kann von uns nicht bejaht werden. Nach Umfrage in unseren Verwaltungen wurde deutlich, dass der Stellenabbau nicht in allen Fällen sozialverträglich erfolgen kann. Aber selbst bei einem sozialverträglichen Abbau besteht arbeitsrechtlich die Sozialauswahl. Damit ist das Problem der Überalterung in den Verwaltungen verbunden; denn es werden zunächst diejenigen entlassen bzw. freigestellt, die unter anderem jung, ungebunden und ohne eigene Familie sind. Aufgrund der Reduzierung auf einen bestimmten Personalstand können keine neuen Beschäftigten eingestellt werden. Wir bekommen lediglich bestimmte Personalstellen ausfinanziert. Deshalb wird auch die noch landesseitig angestrebte Ausbildung für uns in Frage gestellt. Wofür sollen wir ausbilden, wenn wir in den eigenen Verwaltungen - mangels entsprechender Finanzen - niemanden mehr einstellen dürfen?

Hinsichtlich der Gebührenfinanzierung des Personals - durch uns wird immerhin ein Drittel des Gesamtpersonals finanziert - sei zunächst an den Grundsatz erinnert,

dass es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, die als staatliche Aufgaben auf die Kommunen übertragen wurden. Demnach ist die Gesamtaufgabe landesseitig auszufinanzieren. Dieser Grundsatz folgt aus der Verfassung. Werden wir landesseitig nun darauf verwiesen - rechtlich ist das durchaus möglich -, Gebühreneinnahmen zu realisieren und damit die Finanzierung mitzutragen, muss das möglich sein. Diesbezüglich fehlt es uns an einer Prognose, wie wir mit den nicht ausgewiesenen Mitteln unsere Aufgabe finanzieren sollen. Dazu gibt es verschiedene Schätzungen. Allgemein wird von rückläufigen Einnahmen gesprochen.

Auch vonseiten des Ministeriums des Innern gibt es grundsätzliche Schätzungen. Von dort wurden Aufstellungen unterbreitet, wonach wir im Jahr 2001 16 Millionen Euro Gebühreneinnahmen erzielten und im Jahr 2007 nur noch 12 Millionen Euro. Das Ministerium des Innern schätzt, dass künftig weitere 20 % an Gebühreneinnahmen entfallen werden. Bei unseren Kataster- und Vermessungsämtern haben wir auf Nachfrage - dabei haben wir verlangt, dass es sich um belastbare Zahlen handeln sollte - mitgeteilt bekommen, dass etwa 40 % der Gebühreneinnahmen wegfallen werden. Dies basiert nicht nur auf rückläufigen Einnahmen, sondern resultiert auch eindeutig aus dem Gesetzentwurf. Damit ist unter anderem die Möglichkeit der Erzielung von Einnahmen durch Datenabgaben betroffen. Derzeit verdienen die Kataster- und Vermessungsämter in diesem Bereich 5 Millionen Euro. Wenn diese Möglichkeit auch den ÖbVIs und den Gemeinden eingeräumt wird, geht uns in diesem Bereich eine erhebliche Menge an Gebühreneinnahmen verloren.

Durch die Ausweitung der Datenabgabe auf die ÖbVIs wird der gesamte Bereich der Datenabgabe - auch derjenige, der von den kommunalen Ämtern geleistet wird - umsatzsteuerpflichtig. Diesen Punkt haben wir schriftlich als Frage gegenüber dem Ministerium des Innern gestellt, ob dadurch nicht die Umsatzsteuer von 19 % - zum Zeitpunkt der Fragestellung waren es noch 16 % - anfällt. Diese Frage wurde uns vonseiten des Ministeriums des Innern schriftlich bejaht. Demnach wird jährlich zumindest ein siebenstelliger Wert - wir hatten damals etwa 2 Millionen Euro geschätzt - aus Brandenburg bzw. aus Brandenburger Bürgergeldern an den Bundeshaushalt überwiesen. Dem steht volkswirtschaftlich keinerlei Gegenleistung gegenüber, sondern lediglich die Möglichkeit einer Datenabgabe durch die ÖbVIs.

Des Weiteren werden die Kataster- und Vermessungsämter hinsichtlich der Datenabgabe in ihrer Möglichkeit beschränkt und sollen nur für ihr kleines Territorium die Daten abgeben dürfen. Zugleich wird jedoch dem Landesbetrieb LGB weiterhin die Möglichkeit einer landesweiten Datenabgabe gewährt. Diesbezüglich erhält der Landesbetrieb für die Großaufträge eine Monopolstellung; denn die Investoren, wie Vattenfall, werden die großflächigen Daten beim Landesbetrieb abfragen, wohin dann auch die Einnahmen fließen. Zudem ist der Landesbetrieb künftig nicht mehr vom Stellenabbau betroffen. Bei den kommunalen Kataster- und Vermessungsämtern könnten diese Großaufträge der Finanzierung dienen. Dies bricht jedoch weg, wenn wir nicht die Möglichkeit einer landesweiten oder zumindest kreisgebietsübergreifenden Datenabgabe erhalten.

Auch die bereits angesprochenen Antragsvermessungen, die wir bislang vornehmen dürfen und auch kompetent vornehmen, die aber künftig zugunsten der ÖbVIs entfallen sollen, werden bei uns zu Mindereinnahmen führen. Dadurch gehen uns jährlich etwa 2,5 Millionen Euro verloren. Insgesamt macht dieser Teil landesweit etwa 6 bis 7 % der Vermessungstätigkeit aus. Demnach ist eine echte Konkurrenzsituation zu den ÖbVIs diesbezüglich nicht gegeben. Bis auf Sachsen ist es bundesweit einmalig, dass die staatlichen oder kommunalen Katasterämter keine Antragsvermessungen mehr durchführen sollen. Es ist fraglich, weshalb Brandenburg das an dieser Stelle so forcieren möchte. Schließlich sind die Kataster- und Vermessungsämter zur Durchführung dieser Antragsvermessungen fachlich hervorragend aufgestellt. Sie besitzen sehr kompetentes, hochspezialisiertes Personal und können im Zuge der Antragsvermessungen auch Qualitätsverbesserungen des Liegenschaftskatasters erreichen. Es werden sogar Arrondierungen vorgenommen. So etwas leistet bei den Vermessungen der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht. Damit ginge dieser Synergieeffekt verloren. Die bisherige Wahlmöglichkeit des Bürgers - ÖbVI oder Katasterverwaltung - soll demnach künftig entfallen, obwohl mit den Katasterämtern ein flächendeckendes Angebot besteht, das auch ländliche Regionen - Gebiete, in denen der ÖbVI nicht flächendeckend ansässig ist - beinhaltet.

Ähnliches erlebten wir bei der Novellierung der Bauordnung. Dort ging es um die Kompetenz der Bauaufsichtsämter und der Prüfsachverständigen hinsichtlich der Prüfung der Statiknachweise. Zunächst wurde vorgesehen, diese Aufgabe lediglich auf die Prüfsachverständigen zu übertragen. Jedoch hat man sich aus Gründen der Bürgernähe dazu entschieden, den Bürgern weiterhin eine Alternative zu bieten. Aus diesem Grund sind die Bauaufsichtsämter weiterhin für die Prüfung der Statik bezüglich der Bauordnung zuständig. Warum das bei der Kataster- und Vermessungsverwaltung anders sein sollte, ist nicht ersichtlich. Wenn die Antragsmessungen herausbrechen, können die Katasterämter nur noch ein begrenztes - bisher war es ein umfassendes - Leistungsspektrum bieten. Es ist jedoch bereits ein Wert an sich, wenn der Bürger weiß, dass er bei einem Amt die gesamte Leistungspalette angeboten bekommt.

Ein aus finanzieller Sicht ebenso gewichtiger Punkt ist Teil I des Gesetzentwurfs hinsichtlich des Aufbaus der Geodaten-Infrastruktur. In diesem Bereich stellt sich die Frage der Kostenerstattung eventuell noch drängender als im Bereich des Kataster- und Vermessungswesens, weil im Gesetzentwurf und auch im Kabinettsbeschluss keine Aussagen dazu getroffen wurden. Lediglich an diversen Stellen wird darauf hingewiesen, dass die Einwerbung von EFRE-Mitteln in Höhe von etwa 30 Millionen Euro gelungen sei, womit landesseitig der Aufbau der Geodaten-Infrastruktur finanziert werden soll. Das ist mit Blick auf die Kommunen möglich, die beim Aufbau dieser Geodaten-Infrastruktur mithelfen sollen, indem Sie unter anderem Daten bereitstellen, Metadaten bilden, Geodatendienste aufbauen, die Daten veröffentlichen und Netzwerke bilden. Für die Kommunen bedeutet das eine klare finanzielle Unterdeckung.

Zum einen sind die EFRE-Mittel kofinanzieren, wobei dieser Kofinanzierungsanteil bisher nicht erfasst wurde. Von Beginn an besteht demnach eine Unterfinanzierung in Höhe des Kofinanzierungsanteils, den die Kommunen leisten müssen. Zum anderen stehen diese EFRE-Mittel lediglich für den Aufbau der Geodaten-Infrastruktur - unter anderem für Infrastrukturknoten - zur Verfügung. Eine Datenaufbereitung ist nur begrenzt möglich. Der Betrieb der Geodaten-Infrastruktur ist nicht förderfähig und auch nicht auf Dauer finanziert. Jedoch soll diese Geodaten-Infrastruktur nicht nur während des Förderzeitraums bestehen, sondern auch darüber hinaus, wobei die Finanzierung dieses Zeitraums unklar ist.

Die EFRE-Förderung wurde landesweit geteilt. Die Fördermittel werden dabei in einem Verhältnis von 2 : 1 eingesetzt. Damit kann eine gleichmäßige Aufgabenfinanzierung nicht gewährleistet werden. Aufgrund dessen sind wir nicht in der Lage - mit Blick auf die ungeklärten finanziellen Fragen -, den nächste Woche zur Entscheidung gestellten Masterplan zwischen Berlin und Brandenburg in der dafür eingerichteten und bereits benannten Lenkungsgruppe mitzutragen. Vielmehr werden wir unsere Zustimmung verweigern müssen, weil eine Sicherung der Finanzierung nicht ersichtlich ist.

Wir bitten den Gesetzgeber darum, die Finanzierung noch einmal zu prüfen und im Gesetzentwurf die Möglichkeit vorzusehen, dass die Kataster- und Vermessungsämter weiterhin Antragsvermessungen leisten können und flächendeckend Daten abgeben dürfen. Ansonsten wäre die Finanzierung dieses Gesetzes in Frage gestellt.

Nun noch etwas zu der Übertragung von zusätzlichen Aufgaben, mit denen wir unser Personal befassen könnten und die einen weiterhin lebensfähigen Personalkörper bedeuten würden. Dazu wurden bereits Vorschläge unterbreitet. Wir könnten unter anderem die Aufsicht über die ÖbVIs - aufgrund unserer Ortsnähe und unserer besseren Kenntnis der ÖbVIs - übernehmen. Derzeit liegt die Aufsicht beim Landesbetrieb. Auch die Widerspruchsverarbeitung ist eine typische kommunale Angelegenheit. Demnach könnte die Funktionalreform hier fortgesetzt werden. Zudem sprechen wir uns seit Jahren dafür aus, dass wir die Flurneuordnung - damals war die Rede von etwa 200 Stellen - als Aufgabe übertragen bekommen. Bei diesen Aufgaben wäre qualifiziertes Personal der Kataster- und Vermessungsämter in hohem Maße einsatzfähig. Damit könnten wir weiterhin einen komplett lebensfähigen Personalkörper vorhalten. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender:

Vielen Dank, Herr Dr. Iwers. - Als nächster Anzuhörender erhält Herr Peter für den Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure das Wort.

Herr Peter (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Im Namen der Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg mit etwa 160 Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und etwa 900 Mitarbeitern bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bei der heutigen Anhörung.

Da Ihnen unsere ausführliche schriftliche Stellungnahme vorliegt, möchte ich mich an dieser Stelle auf die wichtigen Aussagen konzentrieren. Dabei haben wir in unserer Stellungnahme bewusst Teil I des neuen Gesetzes nicht thematisiert, weil bereits ein Entwurf zum Ersten Änderungsgesetz auf den Weg gebracht ist. Diesbezüglich wird es gewiss die Gelegenheit geben, das Thema Geobasisinformation und Geodaten-Infrastruktur detaillierter zu beleuchten.

Auf den umfangreichen Fragenkatalog, der sich im Wesentlichen an die kommunalen Interessenvertreter richtet, gehe ich nur kurz ein. Zunächst eine kurze Erläuterung zu der in den Fragen 1 bis 6 angesprochenen Aufgabenwahrnehmung. Mit den Kataster- und Vermessungsämtern einerseits und den ÖbVIs andererseits besteht in Brandenburg eine bewährte Doppelstruktur der behördlichen Vermessungsstellen. Die Übertragung des operativen Bereiches der Liegenschaftsvermessung auf die ÖbVIs sollte Vorrang vor einer kommunalen Aufgabenerfüllung haben. Grundaufgaben der Katasterbehörden sind dabei die Führung des Katasters und das Qualitätsmanagement aller Liegenschaftsvermessungen.

Die im Entwurf vorgesehene Konzentration der Kataster- und Vermessungsämter auf ihre Kernaufgaben wird dazu beitragen, die dringend erforderlichen Qualitätsverbesserungen des Liegenschaftskatasters voranzutreiben. Mit der Übertragung des operativen Messgeschäftes für Dritte auf die ÖbVIs erfolgt kein erhöhter Aufwand für die Katasterbehörden. Schließlich werden derzeit lediglich etwa 5 bis 10 % der Katastervermessungen durch die Katasterbehörden im Land Brandenburg wahrgenommen.

Den Befürchtungen, dass sich der Auslastungsgrad des vorzuhaltenden qualifizierten Personals in den Katasterbehörden nachteilig verändert, steht der klar formulierte Ansatz einer zukunftsorientierten Verlagerung der Aufgabenschwerpunkte im Gesetz entgegen. Die ÖbVIs unterliegen bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen denselben Rechtsnormen wie die Katasterbehörden. Damit sind in Bezug auf die Qualität der Arbeit keine Einbußen zu befürchten. Die restlichen 90 % deckt der ÖbVI im Land ohnehin schon ab. Des Weiteren hat der Bürger derzeit keine Wahlmöglichkeit, um an Geobasisinformationen zu gelangen. Er kann entweder zum Katasteramt oder zur LGB gehen. Künftig könnte er jedoch zwischen ÖbVI und dem Katasteramt wählen. Insofern würden wir an dieser Stelle lediglich gleichziehen.

Der BDVI bewertet hinsichtlich der Fragen 7 und 8 die Ausrichtung des Gesetzentwurfs auf das ständig wachsende Bedürfnis von Gesellschaft und Staat an Geobasis-

und Geofachinformationen positiv. Zur Datenbereitstellung bieten die im Land Brandenburg zugelassenen ÖbVIs eine verlässliche öffentliche Infrastruktur. Sie verfügen darüber hinaus über geeignetes Personal zur Auskunftserteilung, sodass kein weiterer Bedarf an zusätzlichen Beratungsleistungen bei den Katasterbehörden anfallen sollte. Unverständlich erscheint uns jedoch die Einschränkung in § 26 Abs. 3 BbgGeoVermG, die den ÖbVI lediglich zur Bereitstellung analoger Daten befugt. Wir würden dagegen eine Formulierung begrüßen, die sowohl die analoge als auch die digitale Datenabgabe vorsieht.

Hauptkritikpunkt an dem Gesetzentwurf ist die vorgesehene Abkehr von dem in Brandenburg seit mehr als 200 Jahren bewährten Prinzip, neu festgestellte Grenzen im Regelfall mit dauerhaften Grenzzeichen zu versehen. Die Streichung der öffentlich-rechtlichen Abmarkungspflicht wird von unserem Berufsverband strikt abgelehnt. Vielmehr soll an dem Grundsatz der Abmarkung festgestellter Grenzen wegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Grenzfriedens weiterhin festgehalten werden.

Nach wie vor kommt der Abmarkung der Flurstücksgrenzen eine das Eigentum und den Grenzfrieden sichernde hohe Bedeutung zu. Durch den Wegfall der Abmarkung als Regelfall würde diese wichtige Orientierung für die Eigentümer entwertet. In Berlin mag dies grundsätzlich anders zu beurteilen sein. Dort herrscht jedoch eine völlig andere Gebäude- und Grenzeinrichtungsstruktur als im Flächenland Brandenburg. Bei neu entstandenen Flurstücksgrenzen werden die Betroffenen erst durch die Abmarkung in den Stand versetzt, die Vermessung und deren Ergebnis in ihren örtlichen Auswirkungen zuverlässig nachvollziehen zu können.

Der Verzicht auf den Abmarkungsgrundsatz führt weder zu einer Verwaltungsoptimierung noch zu einer Kostensenkung, da die Abmarkung nur einen unwesentlichen Teil des Arbeitsaufwandes ausmacht. Im Einzelfall müsste nachträglich mit deutlich höherem Aufwand und entsprechend höheren Kosten die Abmarkung mit erneuter Grenzwiederherstellung nachgeholt werden.

Die Feststellung in der Gesetzesbegründung, die Abmarkungspflicht sei bereits von zahlreichen Befreiungsregeln aufgeweicht, ist kein Argument für ihre Abschaffung, sondern zeigt vielmehr, dass die Abmarkung bereits heute flexibel und unbürokratisch gehandhabt werden kann. Auch wenn die Grenzfestlegung heute infolge der technischen Entwicklung im Nachhinein zuverlässig erfolgen kann, bedürfen vor allem neue Grenzen für ihr Bekanntwerden und für ihre Akzeptanz im täglichen Leben einer Kennzeichnung mit einer dauerhaften Abmarkung. Dabei geht es letztlich auch darum, dass die Vermessung von Grenzen vom Bürger als hoheitliche Dienstleistung erwartet werden kann. Aus diesem Grund sollte es möglich sein, dem Bürger ein in sich stimmiges Produkt liefern zu können. Auch ein Kfz-Besitzer erwartet, dass bei regelmäßiger Vorstellung seines Fahrzeugs beim TÜV die Anbringung der entsprechenden Prüfplakette am Fahrzeug mit der anfallenden TÜV-Gebühr bezahlt ist.

Die Abmarkungspflicht ist kein Auslaufmodell, sondern in insgesamt zwölf Bundesländern gesetzlich verankert. Die zuletzt in anderen Bundesländern novellierten Vermessungsgesetze zeigen, dass andernorts weiterhin an der Abmarkung als Regelfall festgehalten wird. So wurde im Jahr 2007 im Saarland mit einer Gesetzesänderung eine Regelung eingeführt, die im Wesentlichen der derzeit in Brandenburg geltenden entspricht. Auch im Sächsischen Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz wurde im Jahr 2008 die Abmarkung nach wie vor verpflichtend verankert.

Die im Grenztermin bekannt gegebene Abmarkung ist in aller Regel dazu geeignet, die Gerichtsbarkeit im Land Brandenburg zu entlasten. Bei einem Wegfall der Abmarkungspflicht kann vom Gegenteil ausgegangen werden. In Anlehnung an die bisherige Regelung sollte § 15 Abs. 1 BbgGeoVermG die Verpflichtung zur dauerhaften Kennzeichnung der Grenzpunkte enthalten. Der Verzicht auf die Abmarkung sollte die Ausnahme bleiben und nur auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers erfolgen. Trotz Beibehaltung der Abmarkungspflicht kann so die Eigenverantwortung des Eigentümers gestärkt werden, indem der Antrag auf Abmarkungsverzicht von einer Kann-Bestimmung zu einer Soll-Vorschrift aufgewertet wird.

Bei zwei weiteren Themen sieht der BDVI Änderungsbedarf. Zum Ersten lehnt der BDVI die Regelung des § 22 - Vorlage von Unterlagen - Abs. 4 ab, insoweit darin ÖbVIs verpflichtet werden, ihre Bestands- und Lagepläne der zuständigen Katasterbehörde zur unentgeltlichen Nutzung vorzulegen. Die vorgesehene Regelung greift damit in die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse zwischen Auftraggeber und ÖbVI ein. Sie betrifft zwar nicht unmittelbar das Vertragsverhältnis, schafft jedoch eine Annexverpflichtung gegenüber dem Land aus einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis. Es ist fraglich, ob dem Landesgesetzgeber hierfür eine Kompetenz zusteht.

Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzentwurf einen Eingriff in die Eigentumsrechte des Auftraggebers, soweit der ÖbVI mit der Übergabe des Planes die Eigentumsrechte an dem Produkt auf den Auftraggeber überträgt. Das Verwertungsrecht des Auftraggebers wird durch den Gesetzentwurf beschränkt, ohne dass hierfür eine Rechtsgrundlage ersichtlich ist. Von der Regelung sollte letztlich auch deshalb Abstand genommen werden, weil sie zu einer Ungleichbehandlung der ÖbVIs gegenüber gewerblichen Vermessungsbüros und anderen Produzenten von Lageplänen führt, die nicht zur Vorlage ihrer Bestands- und Lagepläne verpflichtet sind.

Zum Zweiten wendet sich der BDVI gegen die Aufweichung der Gebäudeeinmessung gemäß § 23 Abs. 2 BbgGeoVermG, nach der es möglich sein soll, statt der amtlichen Gebäudeeinmessung auch von Dritten erstellte Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu verwenden. Gebäude bzw. bauliche Anlagen sind Liegenschaften. Durch den Nachweis im Liegenschaftskataster wird deren Eigentumszuordnung rechtssicher dokumentiert. Wegen ihrer herausgehobenen rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung werden Gebäude im Gesetzentwurf zu Recht entsprechend behandelt und ihre Erfassung als Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens definiert. Konsequenterweise ist die Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften

als hoheitliche Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens den ÖbVIs bzw. Katasterbehörden zugewiesen.

Dem hoheitlichen Charakter widerspricht nun aber grundsätzlich die in § 23 Abs. 2 des Gesetzentwurfes eröffnete Möglichkeit, statt einer Gebäudeeinmessung geeignete Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu verwenden. Zudem ist die beabsichtigte Gesetzesänderung nicht nachvollziehbar, nachdem bereits mit dem Bürokratieabbaugesetz die Gebäudeeinmessung für das Kataster mit der nach § 68 der Brandenburgischen Bauordnung vorgesehenen Einmessung verpflichtend zusammengefasst wurde und in der Praxis auch realisiert wird. Mit der novellierten Bauordnung wurde kürzlich die Notwendigkeit einer Einmessungsbescheinigung bestätigt. Daher ist es nicht verständlich, wieso nun das Vermessungsgesetz vorsieht, dass anstatt der kombinierten Gebäudeeinmessung andere geeignete Unterlagen zur Fortführung in Frage kommen.

Aus heutiger Sicht muss neben dem Erreichen der Aktualität und der Vollständigkeit des Gebäudebestandes auch eine entsprechende Qualität und Rechtssicherheit der Daten gewährleistet werden. Dies kann nur erreicht werden, wenn an die Erfassung der baulichen Anlagen ähnlich hohe Anforderungen gestellt werden wie an die Bestimmungen von Flurstücksgrenzen. Eine Absenkung von gesetzlichen Standards würde mit einem Qualitätsverlust einhergehen, der dem Anspruch des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis im Sinne der Grundbuchordnung widerspricht. Die Gebäudeeinmessung muss weiterhin eine Liegenschaftsvermessung und damit eine hoheitliche Aufgabe darstellen, um auch künftig die Rechtssicherheit, Genauigkeit und Aktualität des Liegenschaftskatasters als Geobasisinformationssystem zu gewährleisten.

Zudem sei auf die negativen Erfahrungen im Land Sachsen-Anhalt verwiesen. Dort wurden vor vier Jahren Regelungen eingeführt, die denen im vorliegenden Entwurf ähneln. Da in Sachsen-Anhalt der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr in bestimmten Fällen Antragsteller für die Übernahme der Gebäudeeinmessung in das Kataster ist oder sein kann, wurden neue Möglichkeiten der Schwarzarbeit eröffnet, und Mitarbeiter der Katasterverwaltung bzw. der Vermessungsbüros verdienen sich zu ihrem Gehalt ein Taschengeld. Aufgrund des damit einhergehenden niedrigen technischen Standards sind dadurch Qualitätsverluste bei den erstellten Unterlagen zu beklagen.

Den vorgetragenen Bedenken sollte insofern Rechnung getragen werden, als dass in § 23 Abs. 2 der zweite Halbsatz „sofern nicht geeignete Unterlagen ... vorliegen“ gestrichen oder eine Einschränkung vorgenommen wird, dass die geeigneten Unterlagen nur von einer zuständigen Stelle oder einer geeigneten Behörde gefertigt sein dürfen.

Der ÖbVI bittet daher um Überarbeitung des Entwurfs in den vorgenannten Punkten. - Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender:

Vielen Dank, Herr Peter. - Ich eröffne erneut die Fragerunde. - Herr Claus, bitte.

Abg. Claus (DVU):

Herr Dr. Iwers, Sie kritisieren, dass die Landkreise infolge des Gesetzentwurfs mit einem massiven Personalabbau zu rechnen haben, und schlagen deshalb vor, dass das Land in der Verantwortung bleibt, einen notwendigen mittelfristigen Personalabbau in den kommunalen Kataster- und Vermessungsverwaltungen finanziell zu begleiten, damit dieser sozialverträglich erfolgen kann. Können Sie abschätzen, in welcher finanziellen Höhe sich das bewegen soll?

Herr Peter, hinsichtlich der Bereitstellung der Geobasisdaten äußern Sie Bedenken dahin gehend, dass Ihnen die Beschränkung der Bereitstellungsbefugnis bezüglich der Geobasisdaten in analoger Form gemäß § 26 Abs. 3 BbgGeoVermG unverständlich erscheint. Aufgrund dessen schlagen Sie eine Formulierung in Anlehnung an § 26 Abs. 2 d) vor, die sowohl eine analoge als auch eine digitale Bereitstellung einschließt. Was ist in Bezug auf die Nachfrageseite der entscheidende Unterschied? Sind - wenn ja, inwieweit - die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Lage, die digitale Bereitstellung vorzunehmen?

Des Weiteren kritisieren Sie, dass der Gesetzentwurf einen Verzicht auf die Abmarkungsgrenzen beabsichtigt. Gibt es diesbezüglich Fallzahlen, die Rechtsstreitigkeiten einschließen? Ist Ihnen hinsichtlich der Kennzeichnung von Flurstücksgrenzen bekannt, ob in dieser Richtung Rechtsstreitigkeiten bereits beigelegt wurden?

Herr Peter, in Ihrer Stellungnahme lehnen Sie die Regelungen in § 22 Abs. 4 des Gesetzentwurfs ab. Mit wie viel Mehraufwand bzw. mit wie vielen Mehrkosten ist diese Verpflichtung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure verbunden?

Vorsitzender:

Herr Dr. Bernig schließt seine Fragen noch an. - Bitte, Herr Dr. Bernig.

Abg. Dr. Bernig (DIE LINKE):

Herr Peter, gemäß der Aussage von Herrn Dr. Iwers bräuchte der Wegfall der Antragsvermessung für die Kommunen bzw. für die Landkreise Gebührenverluste in Höhe von 2,5 Millionen Euro. Zudem gingen auch Synergieeffekte bei der Führung des Katasters verloren. Sie betrachten dies als marginal und nicht als Konkurrenz. Können Sie das noch einmal näher erläutern?

Herr Böttcher, Sie sagten, dass es hinsichtlich der vom Bund und vom Land vorgenommenen Definitionen der Geodaten Unterschiede gibt. Während Ihrer Aussage,

dass Sie sich diesbezüglich auch mit der Wissenschaft einig sind, signalisierte Herr Prof. Dr. Asche mit Kopfnicken Zustimmung. Können Sie, Herr Böttcher und Herr Prof. Dr. Asche, noch einmal darauf eingehen?

Vorsitzender:

Herr Iwers, bitte.

Herr Dr. Iwers (Landkreistag Brandenburg):

Zur Verdeutlichung der finanziellen Größenordnungen ist Folgendes zu sagen: Die europäischen Mittel umfassen einen Betrag in Höhe von 30 Millionen Euro. Beim sozialverträglichen Abbau von Personalstellen wird über einen Personalabbau von 215 Stellen - 845 minus 630 - in zehn Jahren gesprochen. Diese Zahl ist nicht unerheblich und entspricht einem Viertel des Personals der Kataster- und Vermessungsverwaltung. Wir wollen jedoch eine lebensfähige Verwaltung mit dem bestehenden Personal, das ersetzt werden kann, wobei wir junge Mitarbeiter einbinden und weiterhin ausbilden können. Dies ist nur dann möglich, wenn wir weitere Aufgaben übertragen bekommen und die Frage hinsichtlich der Flurneuordnung noch einmal in Angriff nehmen.

Ihre Frage, wie viele Stellen wir gegenüber dem Land in den Fällen, in denen kein sozialverträglicher Abbau möglich ist, geltend machen müssten, kann ich aufgrund fehlender Schätzungen nicht beantworten. Wie bereits erwähnt, halten einige Verwaltungen einen sozialverträglichen Abbau in dem genannten Zeitraum für nicht realisierbar.

Des Weiteren könnte auch über eine Personalüberleitung vom Katasteramt an das Land nachgedacht werden. Es muss also nicht immer nur um Finanzen gehen.

Vorsitzender:

Vielen Dank. - Herr Peter, bitte.

Herr Peter (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure):

Derzeit besteht darüber, wie dieser Datenaustausch in den diskutierten Größenordnungen - bei landesweiter Durchführung - vonstatten gehen soll, Unkenntnis. Dennoch sind die ÖbVIs grundsätzlich zur Abgabe von digitalen Daten in der Lage. Das verlangt auch der Bürger, der Planer, der Zweckverband, das heißt, der normale Kunde, Produzent und Verwerter von Geobasisinformationen. Gegenwärtig müssen wir diesbezüglich noch auf den LGB oder die Katasterbehörden verweisen.

Wenn jemand landesweit Daten erhalten möchte und es nicht sinnvoll wäre, dass der ÖbVI das übernimmt, kann noch immer der LGB die Daten landesweit zur Verfügung

stellen. Grundsätzlich bitten wir jedoch darum, über eine digitale Bereitstellung der Geobasisinformationen nachzudenken.

Herr Claus, hinsichtlich Ihrer zweiten Frage in Bezug auf die Rechtsstreitigkeiten bei Verzicht auf Abmarkung kann sich gewiss jeder vorstellen, dass bei Vorhandensein einer Abmarkung eines Grundstücks grundsätzlich Grenzfrieden und Klarheit herrscht und dass sich zwischen den beteiligten Eigentümern ein deutlich entspannteres Verhältnis entwickeln kann. Stellt sich bei neuer rechtmäßiger Abmarkung von Grenzen heraus, dass der Zaun um einige Meter falsch gestanden hat, werden die vorher guten nachbarschaftlichen Beziehungen erheblich beeinträchtigt.

In der Bauordnung wurde in Bezug auf die mögliche Grenzbebauung eine gewisse Erleichterung geschaffen. Gemäß § 6 Abs. 10 BbgBO können Nebengebäude und Garagen im Bereich der Grenze - nicht mehr direkt auf der Grenze - errichtet werden. Besteht in diesen Bereichen Klarheit über den Grenzverlauf - für den ÖbVI ist nicht der Zaun, sondern das sichtbare Grenzzeichen bindend -, ist das ein Kriterium für eine Entlastung der Bürger. Schließlich können unter bestimmten Umständen Garagen und Nebengebäude genehmigungsfrei entlang der Grenze positioniert werden. Prozentzahlen, in welcher Höhe sich das bei Vornahme des Abmarkungsverzichts auswirkt, kann ich Ihnen leider nicht nennen.

Hinsichtlich der Planvorlage von Lageplänen gebe ich Ihnen Recht, dass die Datenabgabe technisch kein Problem darstellt. Dabei handelt es sich nicht um amtliche Lagepläne, die selbstverständlich der Katasterbehörde zu übergeben sind. Uns bewegen die einfachen Lage- bzw. Bestandspläne und die Entwurfsvermessung, die wir im Auftrag Dritter erstellen. Vertragsverhältnisse, bei denen man für einen Auftraggeber tätig wird, schließen dies direkt aus. Folgendes steht darin: Mit Übergabe des Planes wechselt das Eigentum an dem Produkt. - Bezüglich der Abgabe dieser Pläne an die Landesbehörde sehen wir rechtliche Bedenken.

Bzgl. der anderen Frage zur Übertragung des operativen Messgeschäfts auf die ÖbVIs und zusätzlich der Effekte hinsichtlich der angesprochenen Qualitätsverbesserung: Katasterbehörden, die im Rahmen ihres derzeitigen Antragsgeschäftes tätig werden, untersuchen und bewerten neben der reinen Antragsvermessung mit Sicherheit auch die sich im Randgebiet eventuell problematisch darstellenden Grenzen, um die Qualität des Katasters zu verbessern. Grundsätzlich ist der ÖbVI aber auch dazu verpflichtet, bei Problemen im Randbereich der Vermessung das mit abzuleisten.

Im Übrigen ist die Hauptaufgabe der Katasterbehörden darauf fokussiert, das Kataster - wenn etwas unstimmig ist - gezielt zu verbessern und rechtssicher zu gestalten. Das heißt jedoch nicht, dass der ÖbVI diese Dinge dann vernachlässigen kann. Auch er muss für Klarheit sorgen.

Vorsitzender:

Vielen Dank, Herr Peter. - Herr Böttcher, bitte.

Herr Böttcher (Städte und Gemeindebund Brandenburg):

Herr Dr. Bernig, den Entwurf des Bundesgesetzes habe ich nicht dabei, weshalb ich mich auf zwei wesentliche Dinge konzentriert habe. Uns bereitet die Definition Schwierigkeiten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bereits in der Gesetzesgrundlage zwei unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden, die beim Landesentwurf offen sind. Niemand weiß, was damit gemeint ist.

Ein weiterer Punkt ist, dass das Bundesgesetz die Erteilung von Lizenzen für Nutzungen vorsieht, um Geldleistungen fordern zu können. Das Landesgesetz sieht das dagegen nicht vor. Da dies nicht nachvollziehbar ist, fragte ich, ob wir ein solch reiches Land seien, dass wir uns das leisten könnten. Der Bund meint, er könne es nicht leisten bzw. nicht vorschreiben.

Zudem ist der Grund für die derzeitige Befassung nicht ersichtlich, obwohl der erste Teil des Gesetzes bereits überarbeitet wurde. Sie befassen sich mit etwas, was seit langem überholt ist. Das nimmt eine erhebliche Menge finanzieller Mittel in Anspruch.

Vorsitzender:

Herr Prof. Dr. Asche, bitte.

Herr Prof. Dr. Asche (Universität Potsdam):

Unter Geodaten versteht man im Fall des Vermessungsgesetzes die messtechnisch erfassbaren geometrischen, sachlichen und zeitlichen Merkmale von Geo-Objekten. Diese Merkmale werden in der Regel alphanumerisch gespeichert und können hinterher visualisiert werden. Das sind physisch fassbare physikalische Daten.

Geoinformationen hingegen gehen einen Schritt weiter in der Veredelungskette. Diese Geodateninformationen entstehen allgemein dadurch - das gilt auch für Geoinformationen -, indem man die physischen Repräsentationen von Geodaten fachlich bewertet. Völlig unklar ist jedoch, was das im Einzelnen bedeutet. Hinsichtlich der Daten ist die Sachlage eindeutig - es gibt DIN-Vorschriften -, weshalb ich vorhin auch zugestimmt habe. Geoinformationen in diesem Gesetzeszusammenhang sind dagegen ungeklärt. Dazu gibt es keine inhaltliche Aussage. Man weiß demnach nicht, wovon das Gesetz handelt. Das hat wiederum Konsequenzen für die Definition eines Geobasisinformationssystems; denn auch dort fehlt die Grundlage der Begrifflichkeit.

Allerdings muss ich einräumen, dass die Begriffe Geodaten und Geoinformationen häufig synonym verwendet werden, obwohl sie fachlich klar auseinanderzuhalten sind.

Vorsitzender:

Vielen Dank. - Gibt es weitere Fragen? - Das ist nicht der Fall. Dann danke ich Ihnen. Mit Ihren Ausführungen haben Sie den Zugang zu diesem sehr anspruchsvollen Gesetz erleichtert. Einige Ihrer Hinweise vereinfachen unsere weitere Arbeit jedoch nicht unbedingt. Dennoch werden wir uns intensiv damit auseinandersetzen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

Dr. Scharfenberg
Vorsitzender des Ausschusses für Inneres

Anlagen

1. Anwesenheitsliste
2. Liste der Anzuhörenden
3. Fragenkatalog
4. Stellungnahme des Herrn Brandt (Beigeordneter der Stadt Brandenburg an der Havel)
5. Stellungnahme des Herrn Lalk (Beigeordneter des Landkreises Spree-Neiße)
6. Stellungnahme des Herrn Luckhardt (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin)
7. Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Noack (Fachhochschule Lausitz)
8. Stellungnahme des Herrn Badstübner (Verband Deutscher Vermessungsingenieure)
9. Stellungnahme des Herrn Böttcher (Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg)
10. Stellungnahme des Herrn Dr. Iwers (Landkreistag Brandenburg)
11. Stellungnahme des Herrn Schultz (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure)